

INHALTSVERZEICHNIS

VERANSTALTER	3
AUSSTELLER	3
1. Zulassung	3
1.1 Gärtnerische Betriebe und Organisationen des Berufsstandes.....	3
1.2 Ausstellergemeinschaften.....	3
1.3 Freizeitgartenbau und andere Organisationen.....	4
1.4 Für besondere Aufgaben können zugelassen werden.....	4
1.5 Ausstellerbezeichnung bei der Anmeldung zum Wettbewerb.....	4
1.6 Gebühren.....	4
2. Anmeldung und Zulassung zum Wettbewerb	5
3. Voraussetzungen zur Wettbewerbsteilnahme	5
4. Kein Leistungsrecht; Absagerecht, Erfüllungsort, Hausrecht, Gerichtsstand, Verjährung, Gewährleistung	6
5. Eigenes Erzeugnis	7
5.1 Definition des Begriffes „Eigenes Erzeugnis“.....	7
5.2 Mindestkulturdauer zur Erlangung der Eigenschaft „Eigenes Erzeugnis“.....	7
5.3 Ausstellungsgüter bzw. Ausstellungsleistungen, die nicht „Eigenes Erzeugnis“ sind....	8
DURCHFÜHRUNGSBEDINGUNGEN	8
6. Ausstellergespräche	8
6.1 Warenkontrolle.....	9
7. Anlieferung	9
7.1 Verpackung / Pflanzenschutz.....	9
7.2 Veränderung des Ausstellungsgutes bzw. des Ausstellerbeitrages.....	9
8. Transport und Transportkosten	10
8.1 Sondertransporte.....	10
8.2 Lieferanschrift.....	10
8.3 Transportkostenabrechnung.....	10
8.4 Transport Ausland / Einfuhrgenehmigung und Verzollung.....	11
8.5 Abweichende Regelungen.....	11
9. Haftung und Versicherungsschutz	11
9.1 Ausstellungsschutz und Urheberrechtsschutz.....	12
10. Beschriftung, Information, Firmenschilder und Pflanzenetiketten	12
10.1 Kennzeichnung mit den errungenen Auszeichnungen.....	13
10.2 Informationsstände.....	13
11. Aufwandsentschädigung pflanzliche Erzeugnisse	14
11.1 Allgemeine Bestimmungen.....	14

11.2	Bewertungskommission	14
11.3	Höhe der Aufwandsentschädigung für Freilandschauen und Blumenhallenschauen..	14
11.4	Abweichende Regelungen	17
11.5	Rechnungslegung.....	17
12	Ausweise	17
AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN FÜR BLUMENHALLENSCHAUEN		17
13	Art der Wettbewerbe in den Blumenhallenschauen	17
14	Ausstellungshallen und Ausstellungszeitraum	18
15	Anmeldung	18
16	Aufbau der Blumenhalle	18
17	Pflege der Ausstellungsbeiträge.....	19
18	Abbau der Blumenhalle	19
AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN FÜR FREILANDWETTBEWERBE		20
19	Art der Freilandwettbewerbe	20
20	Ort und Termine	20
21	Pflanzung und Pflege bei Pflanzenwettbewerben.....	20
21.1	Räumung bei Pflanzenwettbewerben.....	21
22	Wechsellpflanzung.....	21
22.1	Blumenzwiebeln und -knollen	21
22.2	Frühjahrsblüher	22
22.3	Sommerblumen, annuelle Schling- und Kletterpflanzen	22
22.4	Dahlien	22
22.5	Eriken und Callunen	22
23	Kübel- und Balkonkastenbepflanzung.....	23
24	Stauden.....	23
25	Gehölze (inklusive Rhododendron, Schling- und Kletterpflanzen).....	24
26	Rosen	24
27	Grabgestaltung und Denkmal.....	25
27.1.	Anlage, Gestaltung und Bepflanzung der Grabstellen.....	25
27.2	Preisgericht.....	27
27.3	Bewertung und Bewertungsdurchgänge	27
28	Bestimmungen für landschaftsgärtnerische Wettbewerbe	28
28.1	Landschaftsgärtnerische Einzelwettbewerbe	28
28.2	Grundsätze zu landschaftsgärtnerischen Wettbewerben	29
28.3	Zulassung zum Wettbewerb	30
28.4	Vergabe, Vergütung.....	30
28.5	Bewertete Leistungen – Prämierung	31
28.6	Beschilderung.....	32

28.7	Aufsichtsratsausschuss für Gärtnerische Ausstellungen	32
28.8	Bewertungskommission	32
28.9	Sonderbestimmungen für den Wettbewerb Themengärten / Mustergärten	33
29	Ergänzende Bestimmungen für Freilandwettbewerbe.....	33
	ALLGEMEINE PRÄMIERUNGSREGELN.....	34
30	Prämierung – bewertete Leistungen	34
31	Neuheiten.....	34
32	Neueinführung.....	36
33	Blumenhallengestaltung.....	36
34	Mindestqualitätsanforderungen für die Ausstellungsbewertung	36
35	Bewertungsverfahren	37
35.1	Allgemeine Grundsätze.....	37
35.2	Bewertungsmerkmale	38
35.3	Anzahl der Bewertungen.....	38
35.4	Bewertungsmodus	38
36	Auszeichnungen.....	39
36.1	Bedingungen für die Vergabe der Großen Goldmedaille der DBG und der Ehrenpreise des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.....	40
37	Veröffentlichungen, Urkunden, Medaillen	44
37.1	Preisträgerliste, Preisspiegel, Bewertungsbestätigung	44
37.2	Ausfertigung und Überreichung von Auszeichnungen.....	44
37.3	Nutzung der Ehrungen durch den Aussteller.....	45
38	Preisgerichte	45
38.1	Berufung und Mitgliedschaft	45
38.2	Rechte und Pflichten der Preisrichter.....	46
38.3	Einladung und Einweisung der Preisrichter.....	46
38.4	Bewertungsverfahren.....	46
38.5	Protokollführer	47
38.6	Auszeichnungsschilder	47
38.7	Gültigkeit des Urteils.....	47
	SALVATORISCHE KLAUSEL	48

VERANSTALTER

Die Bundesgartenschau Mannheim 2023 (BUGA 2023) findet in der Stadt Mannheim vom 14.04.2023 bis zum 08.10.2023 statt. Gemeinsame Veranstalter sind die Stadt Mannheim und die Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH (DBG).

Die Veranstalter haben zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Bundesgartenschau die BUGA Mannheim 2023 gGmbH (nachfolgend BUGA gGmbH genannt) gegründet, die als Durchführungsorgan der Veranstalter tätig ist.

Zuständig und verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der ideellen berufsständischen Wettbewerbe ist das Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten (AB-Büro) der DBG, organisiert in der Abteilung Gärtnerische Ausstellungen der BUGA gGmbH.

AUSSTELLER

1. Zulassung

Als Aussteller dieses ideellen berufsständischen Wettbewerbes werden zugelassen:

1.1 Gärtnerische Betriebe und Organisationen des Berufsstandes

Aussteller / Wettbewerbsteilnehmer dieses ideellen berufsständischen Wettbewerbes müssen Betriebe, Inhaber von Betrieben oder Einzelpersonen sein, die eigene Erzeugnisse oder Leistungen zur Ausstellung bringen. Sie müssen ihren Firmensitz im Bundesgebiet haben und ordentliche Mitglieder der berufsständischen Organisationen des deutschen Gartenbaus sein, die im Bund deutscher Baumschulen e.V. (BdB), Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. (BGL) oder Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG) zusammengefasst sind.

Die Einbeziehung von betriebsfremden Personen oder anderen Unternehmen in die Wettbewerbsleistung (z.B. Nachunternehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau) bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der/s Ausstellungsbevollmächtigten der DBG. Weiter können dies sein:

- a) gärtnerische Absatzorganisationen und andere gärtnerische gemeinschaftliche Einrichtungen. Diese können auch Erzeugnisse ihrer Mitgliedsbetriebe ausstellen.
- b) Gartenbaubetriebe und Betriebe des Auslandes, die gärtnerische Dienstleistungen (Garten- und Landschaftsplanung, Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, Grabbepflanzung und Grabpflege, Floristik usw.) erbringen, sofern sie Mitglied der entsprechenden Berufsorganisation ihres Landes sind.

1.2 Ausstellergemeinschaften

Wenn Betriebe, Einzelpersonen oder Organisationen (nach 1.1) sich zu Ausstellergemeinschaften zusammenschließen, endet damit ihre Selbständigkeit hinsichtlich der Bewertung im ideellen berufsständischen Wettbewerb. Die Ausstellergemeinschaft hat dann für die Bewertung den Status eines einzelnen Ausstellers. Sie soll einen verantwortlichen Beauftragten benennen. Alle Auszeichnungen werden der Ausstellergemeinschaft verliehen. Mit einem Schild kann auf alle Einzelbeteiligten hingewiesen werden, die sich zu der entsprechenden Ausstellergemeinschaft zusammengeschlossen haben.

Mit der Anmeldung sollen der/m Ausstellungsbevollmächtigten die an der Ausstellergemeinschaft Beteiligten genannt werden. (Formular Nr. 5 'Ausstellergemeinschaft')

1.3 Freizeitgartenbau und andere Organisationen

Vereinigungen des Freizeitgartenbaus und andere Organisationen sowie deren Einzelmitglieder sind zugelassen, wenn sie Belange des Gartenbaues, der Gartenkultur oder der Landespflege fördern (z.B. Pflanzenliebhaber-Gesellschaften).

1.4 Für besondere Aufgaben können zugelassen werden

- a) Unternehmen und Betriebe, die gärtnerische Erzeugnisse verarbeiten und veredeln,
- b) berufsständische Einrichtungen, wie Berufsorganisationen, Fördergesellschaften, Verkaufsorganisationen etc. des Gartenbaus,
- c) Fachschulen, Fachhochschulen, Universitäten, wissenschaftliche Institutionen und Versuchsanstalten des Gartenbaues, der Floristik und der Botanik,
- d) städtische und staatliche Betriebe des Gartenbaues und Betriebe sonstiger Gebietskörperschaften,
- e) Verbände oder berufsständische Organisationen anderer Nationen, die dem Programm der BUGA Mannheim 2023 entsprechen,
- f) nichtgärtnerische Aussteller für Beiträge, die im Zusammenhang mit ideellen berufsständischen Wettbewerben (z.B. Grabzeichenwettbewerb im Ausstellungsbereich „Grabgestaltung und Denkmal“) im Rahmen der BUGA Mannheim 2023 durchgeführt werden,
- g) Personen, Betriebe und Vereinigungen, die u.a. Erzeugnisse und Leistungen für den Gartenbau im weiteren Sinne herstellen und erbringen.

1.5 Ausstellerbezeichnung bei der Anmeldung zum Wettbewerb

Jeder Wettbewerbsteilnehmer / Aussteller, ausgenommen die unter 1.3 und 1.4 genannten, wird zur Ermittlung der Ehrenpreise des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft unter der Bezeichnung geführt, die er bei der Anmeldung angegeben hat.

Wenn ein Wettbewerbsteilnehmer sich mehrfach an Wettbewerben beteiligt, soll er darauf achten, dass er seine Ausstellerbezeichnung nicht ändert. Andernfalls wird er, je nach Ausstellerbezeichnung, mehrfach in der Statistik geführt und kann dadurch möglicherweise nicht genug Punkte für einen hohen Medaillenrang sammeln.

Wenn sich zwei oder mehrere Aussteller im Laufe der BUGA 2023 zu einer Aufbau- oder Ausstellergemeinschaft zusammenschließen, dann gilt dieser Zusammenschluss ab dem Zeitpunkt der Anmeldung als neuer Aussteller.

Alle Medaillen, die vorher von den einzelnen Mitgliedern der Gemeinschaft errungen wurden bzw. werden, zählen nicht für die Gesamtstatistik dieser neuen Gemeinschaft.

Die Anmeldung ist schriftlich einzureichen. (Formular Nr. 1 `Freiland`; Formular Nr. 2 `Hallenschau`; Formular Nr. 3 `Grabzeichen`; Formular Nr. 4 `Friedhofsgärtner`; Formular Nr. 5 `Ausstellergemeinschaft`)

1.6 Gebühren

Für die Anmeldung und die Beteiligung am ideellen berufsständischen Wettbewerb werden **keine** Gebühren oder Platzmieten erhoben.

2. Anmeldung und Zulassung zum Wettbewerb

Alle Wettbewerbe werden in den jeweils betreffenden Verbandsorganen des BdB, des BGL und des ZVG und dessen Mitgliedsverbänden, sowie in der deutschen Fachpresse rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Zulassung zu den ideellen berufsständischen Wettbewerben erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in der Reihenfolge des Posteingangs. Sie wird erst wirksam nach schriftlicher Bestätigung durch die/den Ausstellungsbevollmächtigte/n. Durch das Einreichen des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars entsteht eine vertragliche Beziehung zwischen der BUGA gGmbH und dem Aussteller. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung als Aussteller / Wettbewerbsteilnehmer besteht nicht.

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller / Wettbewerbsteilnehmer diese Ausstellungsordnung an.

In der Anmeldung / Rechnung sind anzugeben:

- Korrekte Ausstellerbezeichnung (Firmen- / Betriebsname), Anschrift und Kontaktdaten,
- Verband, bei dem der Aussteller Mitglied ist (z.B. Gartenbauverband Nord, BdB, etc.)
- Art des Wettbewerbs (Rosen, Stauden, Blumenhallenschauen, etc.)
- Menge, Art und Bezeichnung des Ausstellungsgutes / der Ausstellungsleistung
- erforderliche, ergänzende Informationen (ggf. Transportabruf, Anmeldungen von Neuzüchtungen, etc.)
- bei Ausstellergemeinschaften Name und Adresse des Ansprechpartners und der beteiligten Aussteller,
- Datenschutzerklärung,
- Steuernummer,
- Bankverbindung.

(Formular Nr. 1 `Freiland`; Formular Nr. 2 `Hallenschau`; Formular Nr. 3 `Grabzeichen`; Formular Nr. 4 `Friedhofsgärtner`; Formular Nr. 5 `Ausstellergemeinschaft`; Formular Nr. 6 `Aufgabenanmeldung`; Formular Nr. 7 `Etikettenliste`; Formular Nr. 8 `Ausstellungsrechnung`; Formular Nr. 9 `Transportabruf`; Formular Nr. 10 `Transportkostenrechnung`; Formular Nr. 11 `Neuheitenanmeldung`; Formular Nr. 12 `Ausstellerausweise`; Formular Nr. 13 `Medaillenaufkleber`; Formular Nr. X.1 `Einwilligung DSGVO`)

Für alle Ausstellungsbereiche, die dauerhaft über den Veranstaltungszeitraum der BUGA 2023 hinweg angelegt sind, ist die Durchführung eines Vergabeverfahrens nach der VOB/A oder UVgO oder EU-Vergaberecht erforderlich. Sofern ein Vergabeverfahren durchgeführt wird, gelten die dort beauftragten Aussteller als zugelassen. Sie haben sich jedoch wie oben beschrieben anzumelden.

Weitere Informationen sowie die aufgeführten Formulare sind auf der Internetseite www.bundesgartenschau.de zu lesen bzw. abzurufen.

3. Voraussetzungen zur Wettbewerbsteilnahme

Für die Teilnahme an den Wettbewerben gelten für Aussteller nach 1.1 bis 1.3 die Aufgabenstellungen für Freiland- und Hallenwettbewerbe.

Die unter 1.4 a) - e) genannten Ausstellergruppen sind nicht zur Bewertung in den Aufgaben zugelassen, die für die berufsständischen Freilandwettbewerbe und Blumenhallenschauen verfasst wurden. Sie stellen sich, in Absprache mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten, selbst Inhaltliche Aufgaben (Aufgabenkategorie W). Diese müssen sich deutlich von den regulären Aufgaben der Wettbewerbe unterscheiden. **Die dabei gezeigte Ware bzw. die Leistung soll mindestens Ausstellungsqualität aufweisen** (vgl. Ziffer 34). Ausnahmen sind nur durch thematisch bedingte Erfordernisse einer Sonderaufgabe in Absprache mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten möglich.

Aussteller nach 1.4 f) und g) können nach Absprache mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten zu gesonderten Wettbewerben zugelassen werden.

Bei Durchführung von Wettbewerben können Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gefordert und besondere Verfahren bei der Zulassung vorgeschrieben werden (z.B. für Teilnehmer an landschaftsgärtnerischen Wettbewerben und anderen Ausstellungsbereichen, die auf Dauer über den Veranstaltungszeitraum der BUGA 2023 hinweg angelegt sind).

4. Kein Leistungsrecht; Absagerecht, Erfüllungsort, Hausrecht, Gerichtsstand, Verjährung, Gewährleistung

Es besteht – auch nach Anmeldung und Zulassung eines Ausstellers – kein Anspruch der BUGA gGmbH auf Erbringung einer Ausstellungsleistung, außer es erfolgt eine entsprechende vertragliche Vereinbarung (nach Durchführung eines Vergabeverfahrens).

Die BUGA gGmbH behält sich das Recht vor, aus dringenden Gründen einzelne Wettbewerbe abzusagen bzw. nach Zeit, Ort und Umfang zu verändern.

Wird für einen Wettbewerb ein neuer Termin festgelegt, wird dieser den Ausstellern umgehend, spätestens aber drei Wochen vor diesem neuen Termin durch die/den Ausstellungsbevollmächtigte/n mitgeteilt. Die Aussteller haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Wettbewerbsdurchführung, bei Vorverlegung bis spätestens eine Woche vor dem neuen Termin, ihre Anmeldung zurückzuziehen.

Für diesen Fall steht den Ausstellern kein Schadensersatzanspruch zu. Dies gilt auch im Falle eines Irrtums bei Annahme der Anmeldung oder bei Verteilung der Ausstellungsfläche.

Für den Fall der gänzlichen Absage einer Veranstaltung fallen unter Ausschluss jedes Schadenersatzanspruchs die für diese Veranstaltung vorgesehenen Zahlungen weg.

Sofern dem ideellen berufsständischen Wettbewerb ein Vergabeverfahren vorausging und dieses zum Abschluss eines Vertrages geführt hat, gelten im Übrigen die dort vereinbarten vertraglichen Bestimmungen.

Das Hausrecht übt die BUGA gGmbH aus.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mannheim.

Alle Ansprüche für Aussteller ohne Vergabeverfahren verjähren gegenüber der BUGA gGmbH, angelehnt an die gesetzlichen Bestimmungen des § 606 BGB, innerhalb eines halben Jahres nach Abnahme des Ausstellungsgutes bzw. der Ausstellungsleistung.

Soweit aufgrund vertraglicher Vereinbarung Gewährleistungsrechte der BUGA gGmbH gegenüber Ausstellern bestehen, gelten für Gewährleistungsansprüche die vertraglich vorgesehenen und im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

- Bromelien ab handelsüblicher Jungpflanze
- Orchideen ab handelsüblicher Jungpflanze
- Kakteen ab handelsüblicher Jungpflanze
- Sukkulente ab handelsüblicher Jungpflanze
- Wasser- / Aquariumpflanzen ab handelsüblicher Jungpflanze
- Karnivoren ab handelsüblicher Jungpflanze
- bei Schnittblumen ab handelsüblicher Jungpflanze
- bei Neuheiten die Bestätigung der Züchtereigenschaft im rechtlichen Sinne

5.3 Ausstellungsgüter bzw. Ausstellungsleistungen, die nicht „Eigenes Erzeugnis“ sind

Bei folgenden Leistungen sollen die verwendeten Pflanzen Ausstellungsqualität (vgl. Ziffer 34), jedoch nicht die Eigenschaft "Eigenes Erzeugnis" besitzen:

- bei floristischen Arbeiten und Pflanzenverwendungsbeispielen:
Erfüllung der Leistung durch den Aussteller bzw. dessen Mitarbeiter.
- bei der Blumenhallengestaltung:
Erfüllung der Leistung durch den Aussteller oder durch dessen Beauftragten. Wird der Aufbau der Blumenhalle durch einen Leitenden Gestalter bzw. Beauftragten des Ausstellers durchgeführt, so kann der Leitende Gestalter in der Anmeldung genannt werden.
- bei landschaftsgärtnerischen Wettbewerben (vgl. Ziffer 28)
Erfüllung der Leistung durch den Aussteller bzw. dessen Mitarbeiter.
- bei Grabgestaltung und Denkmal:
Erfüllung der Leistung durch den Aussteller bzw. dessen Mitarbeiter.

DURCHFÜHRUNGSBEDINGUNGEN

6. Ausstellergespräche

Rechtzeitig vor Durchführung der Freilandwettbewerbe und Hallenwettbewerbe führt die/der Ausstellungsbevollmächtigte Ausstellergespräche zur Vorbereitung der Wettbewerbe und zur Einweisung der Aussteller durch.

Bei diesen Gesprächen wird das Konzept der Freilandplanungen, die Gestaltung der Blumenhalle, sowie die Flächenverteilung vorgestellt. Es wird der organisatorische Ablauf der Pflanzungen, des Auf- und Abbaus, sowie die für den Wettbewerbsablauf notwendigen Unterlagen und Terminfestlegungen besprochen.

6.1 Warenkontrolle

Die BUGA gGmbH bzw. das Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten ist berechtigt, das Ausstellungsgut vor Beginn des Aufbaues bzw. der Pflanzung und auch vor Lieferung im Betrieb des Ausstellers zu besichtigen und laufende Kontrollen während der Ausstellungsvorbereitung durchzuführen.

7. Anlieferung

Die Aussteller sollen das Ausstellungsgut bzw. die Ausstellungsleistung zum vereinbarten und durch die BUGA gGmbH, bzw. durch die/n Ausstellungsbevollmächtigte/n angekündigten Zeitpunkt in das jeweilige Ausstellungsgelände anliefern bzw. die Ausstellungsleistung vornehmen. Weitere Hinweise zu Verpackung, Transport, Versicherung und Beschriftung sind den Ziffern 7 bis 10 dieser Ausstellungsordnung zu entnehmen.

7.1 Verpackung / Pflanzenschutz

Pflanzliches Ausstellungsgut soll sorgfältig verpackt und mit Ausstellerbezeichnung sowie Gattungs-, Art- und Sortennamen versehen sein. Weitere Hinweise zur Beschriftung des Ausstellungsgutes von Seiten des Büros der/s Ausstellungsbevollmächtigten sind zu befolgen.

Es muss im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland frei von Krankheiten und Schädlingen sein, Ausnahmen bilden vereinbarte Sonderaufgaben zum Thema "Pflanzenschutz". Eine entsprechende Erklärung ist mit dem Anmeldeformular abzugeben.

Bei Ausstellungsbeiträgen aus dem Ausland ist ein phytosanitäres Zeugnis beizufügen.

Werden entgegen dieser Versicherung verseuchte oder mit Schädlingen befallene Erzeugnisse angeliefert, so haftet der Aussteller für die Schäden, die der BUGA gGmbH dadurch entstehen. Des Weiteren hat er auf seine Kosten für den Rücktransport oder die Entsorgung der entsprechenden Ware zu sorgen.

7.2 Veränderung des Ausstellungsgutes bzw. des Ausstellerbeitrages

Der Aussteller behält auch nach dem Zeitpunkt der Anlieferung des Ausstellungsguts bzw. der Abnahme des Ausstellungsbeitrags das Recht, auf die Ausstellungsgüter bzw. den Ausstellungsbeitrag einzuwirken und zu verfügen.

Nach diesem Zeitpunkt soll das Ausstellungsgut bzw. der Ausstellungsbeitrag nach Art, Menge, Anordnung oder Gestaltung aber nur in Abstimmung mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten verändert oder entfernt werden. Der Aussteller soll in diesem Fall das Interesse der BUGA gGmbH an einer reibungslosen Durchführung der Ausstellungen hinreichend berücksichtigen.

Bei ideellen berufsständischen Wettbewerben, denen ein Vertragsschluss im Rahmen eines Vergabeverfahrens vorausgeht, darf nach Abnahme des Beitrages bzw. der Güter und deren Übernahme durch die BUGA gGmbH das Ausstellungsgut bzw. der Ausstellungsbeitrag nach Art, Menge, Anordnung oder Gestaltung nur mit Einwilligung der BUGA gGmbH bzw. der/s Ausstellungsbevollmächtigten verändert oder entfernt werden.

8. Transport und Transportkosten

Für die Blumenhallenschauen und einzelne Freilandwettbewerbe wird von Seiten der BUGA gGmbH eine Ausstellungsspedition beauftragt. Durch die BUGA gGmbH / das AB-Büro und die Aussteller / Verbände werden Transporte organisiert. Das AB-Büro organisiert und koordiniert die Transporte.

Nach Absprache ist der Transport durch den Aussteller möglich. Wenn der Aussteller nicht selbst transportiert, wird der Transport über die Ausstellungsspedition der BUGA gGmbH abgewickelt. Dazu soll vom Aussteller das Transportformular ausgefüllt und rechtzeitig, mindestens sieben Tage vor dem Transport, an das AB-Büro gesandt werden. (Formular Nr. 9 'Transportabruf')

8.1 Sondertransporte

Gegebenenfalls erforderliche Sondertransporte (z.B. Schwerlasttransport, Eisenbahn) bedürfen dringend der Einwilligung der BUGA gGmbH bzw. der/s Ausstellungsbevollmächtigten.

8.2 Lieferanschrift

Ausstellungsgüter, die nicht mit eigenem Fahrzeug angeliefert werden, sollen an folgende Anschrift versandt werden, falls nicht bei Bestätigung der Zulassung zu den Einzelwettbewerben und Sonderschauen eine andere Versandanschrift angegeben ist:

Die vorläufige Lieferanschrift lautet:

Bundesgartenschau Mannheim 2023 gGmbH
Büro der Ausstellungsbevollmächtigten
Frau Lydia Frotscher
Spinelliplatz 4
Gebäude 1585
D-68259 Mannheim

Die Lieferart ist mit dem Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten abzustimmen.

8.3 Transportkostenabrechnung

Bei Anlieferung durch den Aussteller selbst, können die Fahrtkosten in Rechnung gestellt werden. Soweit in dieser Ausstellungsordnung oder einem separat zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag nichts Anderes geregelt ist, werden die den Ausstellern entstandenen Frachtkosten gemäß Fahrzeugtyp und Ladung nach Pauschalsätzen der BUGA gGmbH erstattet.

Um eine reibungslose Abwicklung der Transportkostenabrechnung zu gewährleisten, muss die Rechnung hierüber innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Anlieferung vorliegen. Die Rechnung ist auf den durch die BUGA gGmbH herausgegebenen Formularen zu stellen. Jede einzelne Fahrt bei Anlieferung und Rücktransport des Ausstellungsgutes ist getrennt abzurechnen. Die Umsatzsteuer und Steuernummer sind gesondert auszuweisen. (Formular Nr. 10 'Transportkostenrechnung')

Soweit die Anlieferung zum Ausstellungsgelände mit eigenem Fahrzeug vorgenommen wird, erfolgt sie auf eigene Gefahr. Die Kosten für eine Transportversicherung werden nicht erstattet.

8.4 Transport Ausland / Einfuhrgenehmigung und Verzollung

Ausstellern, die aus dem Ausland anliefern, werden die Frachtkosten ab deutscher Grenze bzw. ab Verladestation in der Bundesrepublik Deutschland vergütet. Bei Rücktransport wird der Transport vom Ausstellungsort bis zur deutschen Grenze / Verladestation vergütet.

Erforderliche Genehmigungen für die Einfuhr des Ausstellungsgutes ausländischer Aussteller werden durch die BUGA gGmbH kostenlos beschafft.

Die BUGA gGmbH trägt die in der Bundesrepublik Deutschland für die amtliche Pflanzenschau entstehenden Kosten, soweit sie mit der Ausstellung zusammenhängen.

Die phytosanitären Regelungen der Bundesrepublik Deutschland sind für alle Aussteller bindend.

Die Zahlung von Zoll bei der Abfertigung von Ausstellungsgut zum freien Verkehr ist Sache des Ausstellers.

Die zollamtliche und phytosanitäre Abfertigung des Ausstellungsgutes erfolgt an zugelassenen EU-Eintrittsstellen (Häfen, Flughäfen, Grenzübergänge etc.) und Zollämtern nach deutschem Recht.

8.5 Abweichende Regelungen

Die Regelungen nach 8.1, 8.2 und 8.4 gelten nicht:

- für Teilnehmer an Ausstellungen, denen ein Vertragsschluss im Rahmen eines Vergabeverfahrens vorausgeht. Für diese richten sich Transport und Erstattungsfähigkeit von Transportkosten nach den vertraglichen Bestimmungen.
- bei Ausstellern mit vereinbarter bauseitiger Lieferung der Ware wird keine Transportkostenerstattung gewährt.
- bei Friedhofsgärtnerischen Wettbewerben sind die Transportkosten in der Aufwandsentschädigung enthalten.
- bei Transporten von Ausstellern, deren Betriebssitz innerhalb der veranstaltenden Stadt Mannheim liegt. Diese werden nicht vergütet.
- für Aussteller nach 1.4 erfolgt eine Transportkostenerstattung nur nach gesonderter Vereinbarung.

9. Haftung und Versicherungsschutz

Es wird allen Ausstellern u.a. der Abschluss einer Transportversicherung empfohlen. Eine Versicherung des Ausstellungsgutes bzw. des Ausstellungsbeitrages gegen Diebstahl und Schäden / Beschädigung im Ausstellungsgelände wird durch die BUGA gGmbH veranlasst.

Im Versicherungsfall gelten die angegebenen Warenwerte / die Ausstellungsrechnungen bzw. die vertraglichen Vereinbarungen als Grundlage der Schadensberechnung.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Anlieferung bzw. Annahme des Ausstellungsgutes bzw. des Ausstellungsbeitrages auf dem Ausstellungsgelände und endet mit Beginn des Abräumens bzw. des Abbaus des Ausstellungsgutes auf dem Ausstellungsgelände oder der Rückgabe des Ausstellungsgutes an den Aussteller.

Die BUGA gGmbH verpflichtet sich dem Aussteller zur sachgemäßen Behandlung des Ausstellungsgutes.

Wird der BUGA gGmbH schuldhaft, unsachgemäße Behandlung nachgewiesen, ist sie dem Aussteller, bis zur Höhe der auf der Grundlage dieser Ausstellungsordnung ermittelten Aufwandsentschädigung, zum Schadensersatz verpflichtet.

Im Übrigen hat die BUGA gGmbH nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Dies gilt jedoch nicht für Schadensersatzansprüche der Aussteller, wenn sie auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.

Haftpflichtansprüche Dritter gegenüber Ausstellern werden durch die BUGA gGmbH gedeckt, wenn das Ausstellungsgut bzw. der Ausstellungsbeitrag durch die BUGA gGmbH abgenommen und die Schäden durch das Ausstellungsgut bzw. den Ausstellungsbeitrag verursacht worden sind.

9.1 Ausstellungsschutz und Urheberrechtsschutz

Die Pariser Verbandübereinkunft vom 20.03.1983 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der Haager Fassung vom 19.04.1925 und der Londoner Fassung vom 02.04.1936 findet Anwendung. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird bestätigen, dass den patentfähigen Erfindungen, Gebrauchsmustern, den gewerblichen Mustern oder Modellen, sowie den Fabrik- und Handelsnamen für Erzeugnisse, welche auf der BUGA Mannheim 2023 zur Schau gestellt werden, gemäß der deutschen Gesetzgebung Schutz gewährt wird.

Urheberrechte bleiben beim Verfasser, der bei der BUGA gGmbH die Veröffentlichung ganz oder teilweise innerhalb der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der BUGA Mannheim 2023 gestattet. Dabei werden jeweils - außer bei ausstellungstechnisch bedingten Einzelfällen - die Namen der Urheber genannt.

10. Beschriftung, Information, Firmenschilder und Pflanzenetiketten

Die BUGA gGmbH sorgt durch das Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten für eine rechtzeitige und fachgerechte Beschriftung aller Ausstellungsbeiträge im ideellen berufsständischen Wettbewerb.

Über Größe und Farbe der Beschilderung entscheidet die BUGA gGmbH bzw. die/der Ausstellungsbevollmächtigte. Diese richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der einzelnen ideellen berufsständischen Wettbewerbe. Die Beschilderung und Etikettierung erfolgen jedoch in einem einheitlichen Layout innerhalb des jeweiligen ideellen berufsständischen Wettbewerbs. Die BUGA gGmbH wird dabei die von den Ausstellern bei der Anmeldung anhand der Etikettenliste zu liefernden Angaben nach Überprüfung verwerten (Formular Nr. 7 'Etikettenliste'). Die erforderlichen Unterlagen sollen rechtzeitig, unter Einhaltung der gesetzten Frist, im Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten abgegeben werden.

Auf den Firmenschildern darf nur ein Zeichen (Logo) von Bundesverbänden und Bundesfachgruppen des deutschen Gartenbaues bzw. der entsprechenden berufsständischen Organisationen der jeweiligen Länder verwendet werden. Welche Zeichen hier zugelassen sind, entscheidet die DBG bzw. die/der Ausstellungsbevollmächtigte. Den Bundesverbänden und Bundesfachgruppen obliegt die Vorgabe und Verantwortung für die Berechtigung zur Zeichenführung ihrer Mitglieder.

Zerstörte und abhanden gekommene Schilder werden durch die BUGA gGmbH über das Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten nachgeliefert.

Soweit die Nennung der Aussteller im Katalog oder in einer ähnlichen von der BUGA gGmbH herausgegebenen Schrift kostenlos erfolgt, haftet die BUGA gGmbH nicht für die Folgen einer unrichtigen Eintragung.

Bei pflanzlichen Wettbewerben wird der vollständige botanische Name (nach Zander: "Enzyklopädie der Pflanzennamen" - jeweils aktuelle Ausgabe - oder weiterführende Spezialliteratur), die allgemein übliche deutsche Bezeichnung, der Originalsortenname, der Aussteller und der Erzeuger bzw. Züchter angegeben. Die BUGA gGmbH hat das Recht auf Überprüfung und - soweit notwendig - auf Abänderung der Ausstellerangaben.

Beim Wettbewerb 'Grabgestaltung und Denkmal' wird die Nennung des Friedhofsgärtners, des Grabmalerstellers, die Rahmenbepflanzung und Bodendecker, die Kennzeichnung sowie Platz für die Medaillen und Hinweise für Steinmaterial angegeben.

Bei anderen Wettbewerben enthält die Beschilderung die jeweils erforderlichen Angaben.

10.1 Kennzeichnung mit den errungenen Auszeichnungen

Zur Beschilderung gehört auch die Kennzeichnung mit den errungenen Auszeichnungen in geeigneter (ggf. wetterfester) Form kurzfristig nach Abschluss der Bewertung. Dabei wird die Kennzeichnung so angebracht, dass der Besucher erkennt, für welche Leistung die Auszeichnung vergeben wurde. Die Auszeichnungen sollen vom Aussteller an dem ausgezeichneten Ausstellungsgut bzw. der Ausstellungsleistung belassen werden.

Die BUGA gGmbH kann Auszeichnungen für einzelne Wettbewerbskategorien (z.B. Neuheiten, Grabgestaltung und Denkmal) abweichend kennzeichnen.

Verändert sich im Verlauf der Ausstellung die Qualität der ausgestellten Ware, so dass die Begründungen für eine Prämierung nicht mehr erkennbar sind, wird diese entfernt und der Aussteller hiervon unterrichtet.

10.2 Informationsstände

a) Informationsstände (gilt nur für Hallenwettbewerbe):

Der Aufbau, die Ausgestaltung und die Bespielung von Informationsständen in den Blumenhallenschauen ist möglich. Die jeweiligen Ausstellungsflächen sollten dabei im unmittelbaren Umfeld liegen. Die Informationsstände müssen in der Größe, Ort und Ausgestaltung mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten abgestimmt werden.

b) Fachinformation

Kommerzielle Werbung ist untersagt. Produktinformation für gärtnerische Exponate ist in Bild, Text und mündlicher Beratung erlaubt und muss in Art und Form mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten abgestimmt werden. Kontaktgespräche am Info-Stand mit Fachpublikum sind erlaubt.

Werbung für Dritte (Sponsoren der Aussteller) ist grundsätzlich untersagt. Abweichungen sind in jedem Fall mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten abzustimmen.

11. Aufwandsentschädigung pflanzliche Erzeugnisse

11.1 Allgemeine Bestimmungen

Für die Ausstellung des **pflanzlichen** Ausstellungsgutes während der Ausstellungszeit gewährt die BUGA gGmbH eine Aufwandsentschädigung. Soweit in dieser Ausstellungsordnung oder einem separat zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag nichts Anderes geregelt ist, hat der Aussteller darüber hinaus keine Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche gegen die BUGA gGmbH. Grundlage für die Berechnung ist die Ausstellungsrechnung im Original. Diese muss spätestens bis zum letzten Ausstellungstag bzw. am Ende einer Pflanzperiode auf dem BUGA-Gelände bei der/m Ausstellungsbevollmächtigten eingereicht werden.

Für ideale berufsständische Wettbewerbe, denen ein Vertragsschluss im Rahmen eines Vergabeverfahrens vorausgeht, gelten die jeweiligen vertraglichen Bestimmungen.

11.2 Bewertungskommission

Die Aufwandsentschädigung erfolgt wie nachfolgend beschrieben und wird durch eine Kommission aus Fachleuten festgesetzt. Die Mitglieder der Kommission sind paritätisch durch die Stadt Mannheim und durch die DBG zu benennen.

Der Einsatz der Bewertungskommission erfolgt bei Hallenwettbewerben jeweils am Ende der Ausstellungszeit, bei Freilandwettbewerben spätestens nach Beendigung der Pflanzung. Die Bewertungskommission überprüft die eingereichte Ausstellungsrechnung auf Richtigkeit der eingesetzten Mengen und Warenwerte und stellt den Ansatz für die Bestimmung der Höhe der Aufwandsentschädigung (in Prozent) fest. Der sich aus diesen Daten ergebende Betrag wird zu 70 % zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer als Aufwandsentschädigung ausgezahlt. Die Entscheidung der Bewertungskommission ist endgültig und unanfechtbar. (Formular Nr. 8 `Ausstellungsrechnung`)

11.3 Höhe der Aufwandsentschädigung für Freilandschauen und Blumenhallenschauen

Wichtig: Diese Regelungen gelten ausschließlich für pflanzliche Erzeugnisse in den ideellen berufsständischen Wettbewerben, bei denen nicht vorab ein Vertragsschluss im Rahmen eines Vergabeverfahrens erfolgt. Die Regelungen gelten insbesondere nicht für Leistungen im wirtschaftlichen Wettbewerb.

Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Nettopreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

a) Freilandwettbewerbe allgemein

Aussteller erhalten eine Aufwandsentschädigung für pflanzliche Erzeugnisse nach Maßgabe folgender Bestimmungen: Diese Aufwandsentschädigung beträgt für die Freilandwettbewerbe in der Regel **70%** des als Berechnungsgrundlage ermittelten **Großhandelspreises** (netto) für die ausgestellten Produkte der Erzeugergroßmärkte am Versandtag im Land Baden-Württemberg. Für dort nicht gehandelte Erzeugnisse gelten vergleichbare Preise in Anlehnung an gültige Marktübersichten / Preisorientierungen der Region. Bei Totalverlust des Ausstellungsgutes beträgt der Betrag der Aufwandsentschädigung 100% des auf dieser Basis ermittelten Betrages.

Berechnungsgrundlage ist bei:

- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| • Stauden | Großhandelspreis |
| • Blumenzwiebeln und -knollen | Großhandelspreis |
| • Frühjahrsblüher | Großhandelspreis |
| • Sommerblumen und Gruppenpflanzen | Großhandelspreis |
| • Dahlien | Großhandelspreis |
| • Kübelpflanzen und Balkonbepflanzung | Großhandelspreis |

Ausnahmen:

Bei Neuheiten, Seltenheiten und besonderen Ausstellungsbeiträgen können vom Aussteller mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten besondere Vereinbarungen im Hinblick auf die Aufwandsentschädigung getroffen werden.

Berechnungsbeispiel bei einer Freilandausstellung (z. B. Wechselfpflanzung):

Großhandelspreis	Euro 100, -
Aufwandsentschädigung 70%	Euro 70, -
Totalverlust 100 %	Euro 100, -

zuzüglich gesetzlicher USt.

b) Grabgestaltung und Denkmal

Pauschalbetrag (netto) von

Euro 924,- €	pro Einzelwahlgrabstelle,
Euro 1.596,- €	pro Doppelwahlgrabstelle
Euro 2.460,- €	pro dreistelliges Wahlgrab
Euro 528,- €	pro Urnengrab

In diesem Pauschalbetrag sind die Kosten für die dreimalige Bepflanzung (Frühjahr, Sommer, Herbst) und den Transport des Ausstellungsbeitrages „Grabgestaltung und Denkmal“ enthalten.

c) Gehölze und Rosen

Aufwandsentschädigung

für Aussteller, welche Mitglied im Bund deutscher Baumschulen e.V. (BdB) sind:

^Richtlinie zur Aufwandsentschädigung von Lieferleistungen zur Ausgestaltung von Blumenhallenschauen im Rahmen von Bundesgartenschauen und Internationalen Gartenausstellungen für Gehölze der Mitgliedsbetriebe des Bund deutscher Baumschulen e.V. (BdB):

Die jeweilige Gesellschaft der Bundesgartenschau oder Internationalen Gartenausstellung bzw. die/der Ausstellungsbevollmächtigte definiert vor Ausstellungsbeginn zur Abrechnung in den Blumenhallenschauen den Katalog eines BdB-Mitgliedsbetriebes als Grundlage zur Abrechnung von Pflanzengestellungen.

Die Aufwandsentschädigung erfolgt prozentual auf die ausgewiesenen Preise (netto) des definierten Kataloges:

		< 100cm oder ≤ 2xv verpflanzt		> 100cm oder ≥ 3xv und öfter	
		nicht vorgetrieben	vorgetrieben, präpariert	nicht vorgetrieben	vorgetrieben, präpariert
Bodendecker	mTb	20 %	25 %		
Gehölze (Sträucher / Heckenpflanzen)	mB Co	20 %	25 %		
Solitärgehölze	mDb			15 %	20 %
Solitärbäume	mDb			15 %	20 %

Werden zur Ausstellung vorgesehene Pflanzen in diesem Katalog nicht geführt, bzw. liegt der Katalogpreis oberhalb von 5.000,00 Euro netto, so ist die Aufwandsentschädigung zwischen der/m Ausstellungsbevollmächtigten und der liefernden Baumschule individuell zu verhandeln.

Bei Unstimmigkeiten zwischen der Gesellschaft der Bundesgartenschau oder Internationalen Gartenausstellung und dem Aussteller wird der Sachverhalt dem Preisgericht der jeweiligen Blumenhallenschau vorgetragen. Dieses ist gehalten eine Entscheidung in der Sache zu treffen, die Parteien sind gehalten, die Entscheidung zu akzeptieren.

Aufwandsentschädigung für Aussteller anderer Verbände / Organisationen:

Als Aufwandsentschädigung gelten 80% der mit dem BdB vereinbarten Regelung. Ausnahmen von dieser Pauschalregelung (z.B. bei Solitärgehölzen oder gesondert herangezogenen Schaugehölzen) sind spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten abzustimmen. Bei Ausfall einer Pflanze wird der aktuelle Großhandelspreis zugrunde gelegt.

d) Landschaftsgärtnerische Wettbewerbe

Bei landschaftsgärtnerischen Wettbewerben erfolgt die Vergütung auf Grundlage der Bau- und Pflegeverträge (vgl. Ziffer 28.4).

e) Blumenhallenschauen

Aussteller erhalten eine Aufwandsentschädigung für pflanzliche Erzeugnisse nach Maßgabe folgender Bestimmungen: Diese Aufwandsentschädigung beträgt für die Wettbewerbe in den Blumenhallenschauen in der Regel **70%** des als Berechnungsgrundlage ermittelten **Endverkaufspreises** (netto) für die ausgestellten Produkte.

Bei Blumenhallenschauen wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 45,- bis 55,- € netto je bepflanzt und gestaltetem Quadratmeter Ausstellungsfläche gewährt. Ausnahmen, die eine Abweichung von dieser Aufwandsentschädigung zur Folge haben, z.B. für Solitärpflanzen, floristische Sonderleistungen, Raritäten etc., sind rechtzeitig, spätestens bis zum Zeitpunkt der Anmeldung mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten abzustimmen.

Bei der Floristikschaue des Fachverband Deutscher Floristen e.V. (FDF) werden maximal 85,00 € netto / m² je gestalteter Ausstellungsfläche erstattet, wobei zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung ein Nachweis des verwendeten Pflanzenmaterials zu liefern ist. Für Standardaufgaben (z.B. Strauß, Kranz) sind folgende pauschale Aufwandsentschädigungen festgelegt:

- Tischschmuck: 250,00 €
- Trauerkranz: 200,00 €
- Gebundenes Werkstück: 100,00 €
- Pflanzarbeit: 230,00 €
(Aufwandsentschädigung des gesamten Werkstücks)

11.4 Abweichende Regelungen

Aussteller nach 1.3 und 1.4 erhalten eine Aufwandsentschädigung nur nach gesonderter Vereinbarung.

11.5 Rechnungslegung

Zur Abnahme des fertig gestellten Ausstellungsbeitrages ist die Ausstellungsrechnung unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars in einfacher Ausfertigung mit getrennter Ausweisung der Umsatzsteuer und mit Nennung der Steuernummer vorzulegen (Formular Nr. 8 'Ausstellungsrechnung').

Die Überweisung des zu erstattenden Betrages erfolgt nach Vorlage spätestens zwei Monate nach Feststellung der Höhe der Aufwandsentschädigung mittels Gutschrift durch die BUGA gGmbH.

12 Ausweise

Den Ausstellern bzw. Wettbewerbsteilnehmern werden rechtzeitig Ausstellerausweise zum Eintritt in das Gelände zur Verfügung gestellt. Diese personenbezogenen Ausstellerausweise sind nicht übertragbar.

Die Ausweise berechtigen zum Zwecke des Aufbaus, Abbaus, der Pflege und Instandhaltung des Ausstellungsgutes bzw. des Ausstellungsbeitrages, nach Abstimmung auch zum Zutritt außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten. Sie können auf einen bestimmten Ausstellungszeitraum begrenzt sein. Den Ausstellern werden des Weiteren, in erforderlichem Umfang, Parkmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN FÜR BLUMENHALLENSCHAUEN

13 Art der Wettbewerbe in den Blumenhallenschauen

Im Rahmen der BUGA Mannheim 2023 werden Wettbewerbe in den Blumenhallenschauen für die nachfolgenden Kulturen bzw. Leistungen durchgeführt (Änderungen vorbehalten):

- **Schnittblumen**
- **Blühende Topfpflanzen**
- **Grün- und Blattpflanzen**
- **Andere Klassen**
 - a) Hydrokultur
 - b) Bromelien
 - c) Orchideen

- d) Kakteen
- e) Sukkulente
- f) Bonsai
- g) Beet- und Balkonpflanzen
- h) Kübelpflanzen
- i) Aquarienpflanzen
- j) Karnivoren

- **Gemüse und Obst**
- **Stauden**
- **Gehölze**
- **Floristik**
- **Blumenhallengestaltung**
- **Inhaltliche Aufgaben**

14 Ausstellungshallen und Ausstellungszeitraum

Die Blumenhallenschauen finden in der Halle auf dem Gelände der Bundesgartenschau Mannheim 2023 gGmbH statt. Die Blumenhallenschauen bieten den Rahmen zur Präsentation gartenbaulicher Produkte und Leistungen. Sie finden während der gesamten Laufzeit der BUGA statt und präsentieren im Wechsel unterschiedliche Themen, welche zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben werden.

15 Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Blumenhallenschau muss grundsätzlich schriftlich spätestens **bis zum 31.12.2022** im Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten eingegangen sein. Von dort erhält der Aussteller nach Anmeldeschluss eine entsprechende Mitteilung über Zulassung oder ggf. Nichtzulassung.

Kurzfristige Änderungen und Anmeldungen sind mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten abzustimmen.

16 Aufbau der Blumenhalle

Die BUGA gGmbH veranlasst den Grundaufbau für die Blumenhallenschauen. Für eine ausreichende Ver- und Entsorgung (Strom, Wasser und Müll) sorgt die BUGA gGmbH im Rahmen der technischen Möglichkeiten.

Die Gesamtgestaltung einer einzelnen Schau wird in Abstimmung mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten von einem Floristenteam oder Leitenden Gestalter übernommen.

Grundlage für die Gestaltung der Blumenhallenschauen sind durch die/den Ausstellungsbevollmächtigte/n gesondert herausgegebene Gestaltungsrichtlinien. Der Zeitpunkt des Aufbaus der Flächen wird in den gesonderten Richtlinien geregelt, die der Aussteller rechtzeitig mit der Zulassung zum Wettbewerb erhält.

17 Pflege der Ausstellungsbeiträge

Die Pflege der Ausstellungsbeiträge in den Blumenhallenschauen wird durch die BUGA gGmbH ausgeführt.

Die BUGA gGmbH sorgt auch für die allgemeine Beleuchtung, Belüftung und Beheizung der Hallen sowie für die Pflege der Verkehrsflächen. Sonderwünsche von Ausstellern hinsichtlich der Pflege können nur aufgrund einer mit der BUGA gGmbH bzw. der/m Ausstellungsbevollmächtigten abgeschlossenen Vereinbarung und bei voller Kostenübernahme durch den Aussteller erfüllt werden.

Damit die ausgestellte Ware in einem ausstellungswürdigen Zustand erhalten bleibt, soll der Aussteller dafür sorgen, dass das Ausstellungsgut entsprechend präpariert wird (z.B. Schnittblumen sollen schon vor Anlieferung mit entsprechenden Mitteln vorbehandelt sein) und die floristische Verarbeitung gewissenhaft erfolgt.

Bei unansehnlich gewordenen Ausstellungsinhalten oder Pflanzen, die nicht mehr ausstellungswürdig sind, wird der Aussteller benachrichtigt. Eine Entnahme oder Austausch durch die Pflegenden erfolgt nur in Abstimmung und Zustimmung durch den Aussteller. Die/Der Ausstellungsbevollmächtigte ist vom Austausch in Kenntnis zu setzen.

18 Abbau der Blumenhalle

Der Abbau erfolgt durch das Aufbauteam und muss spätestens **22 Stunden** nach Abbaubeginn beendet sein. Der Beginn wird durch die/den Ausstellungsbevollmächtigte/n in den gesonderten Gestaltungsrichtlinien bekannt gegeben. Die Aussteller sind gehalten, zu diesem Zeitpunkt an ihren Flächen zu sein, da sie mit Abbaubeginn wieder die Haftung für Ihr Ausstellungsgut übernehmen. Erfolgt der Abbau durch einen beauftragten Dritten oder erfolgt kein Abbau durch den Leitenden Gestalter / Aussteller, so muss dieses der/m Ausstellungsbevollmächtigten mitgeteilt und abgestimmt werden.

Die Ausstellungspflanzen werden nach Abschluss der Ausstellung entweder abgeräumt oder dem Aussteller zurückgegeben. Der genaue Zeitpunkt wird durch das Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten bekanntgeben. Die Entscheidung hierüber trifft der Aussteller. Dies ist bei der Anmeldung mitzuteilen. Eine frühere Entnahme erfolgt nur nach Absprache und Zustimmung durch den Aussteller und nur dann, wenn die oberirdischen Teile der Ware erfroren, unansehnlich oder von Krankheiten befallen sind. Das Abräumen erfolgt auf Kosten der BUGA gGmbH. Über Zeitpunkt und Modalitäten des Abräumens und der evtl. Rückholung des Ausstellungsgutes durch den Aussteller erfolgt eine Benachrichtigung.

Der Abbau der Flächen vor dem vereinbarten Abbaubeginn ist nicht gestattet. Ausstellungsgut darf im Ausstellungsgelände grundsätzlich an Dritte weder verkauft noch sonst wie abgegeben werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Einwilligung der BUGA gGmbH bzw. der/s Ausstellungsbevollmächtigten. Gegenüber der BUGA gGmbH ist der Aussteller allein verfügungsberechtigt und verantwortlich für das Ausstellungsgut.

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN FÜR FREILANDWETTBEWERBE

19 Art der Freilandwettbewerbe

Im Rahmen der BUGA Mannheim 2023 werden Freilandwettbewerbe für die nachfolgenden Kulturen bzw. Leistungen durchgeführt (Änderungen vorbehalten):

- **Wechselfpflanzung**
 - a) Blumenzwiebeln und -knollen
 - b) Frühjahrsblüher
 - c) Sommerblumen, annuelle Kletter- und Schlingpflanzen
 - d) Dahlien
- **Kübelpflanzen und Balkonkastenbepflanzung**
- **Eriken und Callunen**
- **Stauden**
- **Gehölze** (inkl. Rhododendron und Kletter- und Schlingpflanzen)
- **Rosen**
- **Neuheiten**
- **Grabgestaltung und Denkmal**
- **Landschaftsgärtnerische Wettbewerbe**
 - a) Bauwettbewerb
 - b) Pflegewettbewerb
 - c) Themengärten / Mustergärten

20 Ort und Termine

Umfang, Ort und Zeitpunkt der Freilandwettbewerbe legt die BUGA gGmbH auf der Grundlage der zwischen der Stadt Mannheim und der DBG geschlossenen Verträge fest.

Die in dieser Auflage der Ausstellungsordnung angeführten Termine werden bei Erfordernis nach Planungs- und Bauablauf aktualisiert.

21 Pflanzung und Pflege bei Pflanzenwettbewerben

Die BUGA gGmbH beauftragt auf ihre Kosten Pflanzung und Pflege des Ausstellungsgutes. Bei Pflanzung der Ausstellungsware durch den Aussteller bedarf dieses einer entsprechenden Vereinbarung.

Der Aussteller soll grundsätzlich nach dem Pflanztermin zusätzlich **10%** der ausgestellten Pflanzen zum sofortigen Abruf vorrätig halten, um auftretende Lücken im Bestand zu ersetzen, bei der Wechselfpflanzung **4 Wochen**, bei den übrigen Pflanzen bis zur **nächsten Pflanzperiode**. Können nach dieser Frist aufgetretene Ausfälle im Bestand nicht durch den Aussteller ersetzt werden, ist die BUGA gGmbH berechtigt, Abhilfe zu schaffen.

Ort und Zeit der Anlieferung sind mit dem Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten (AB-Büro) zu vereinbaren.

21.1 Räumung bei Pflanzenwettbewerben

Unmittelbar nach dem Abblühen, am Ende einer Vegetationsperiode, am Ende der Ausstellungszeit, für die saisonale Folgepflanzung oder am Ende der BUGA werden die Ausstellungspflanzen entweder abgeräumt oder dem Aussteller zurückgegeben. Der genaue Zeitpunkt wird durch das Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten bekanntgegeben. Die Entscheidung hierüber trifft der Aussteller. Dies ist bei der Anmeldung mitzuteilen. Eine frühere Entnahme erfolgt nur nach Absprache und Zustimmung durch den Aussteller und nur dann, wenn die oberirdischen Teile der Ware erfroren, unansehnlich oder von Krankheiten befallen sind. Das Abräumen und ggf. Vernichten erfolgt auf Kosten der BUGA gGmbH. Über Zeitpunkt und Modalitäten des Abräumens und der evtl. Rückholung des Ausstellungsgutes durch den Aussteller erfolgt eine Benachrichtigung.

22 Wechsellpflanzung

Die Wechsellpflanzungen erfordern wegen ihrer besonderen Termin- und Witterungsabhängigkeit eine sorgfältige Planung und Vorbereitung unter Leitung der/des Ausstellungsbevollmächtigte/n in Abstimmung mit der BUGA gGmbH. Dazu gehört:

- die frühzeitige Erstellung des Pflanzplanes, den die ausführenden Firmen mindestens 4 Wochen vor der Ausführung erhalten
- die Anpassung der Losgrößen an die Leistungsfähigkeit der pflanzenden und pflegenden Firmen

Falls der Züchter bzw. Zuchtbetrieb die Ausstellungspflanzen nicht selbst heranzieht oder heranziehen kann, kann er dies einem Fremdbetrieb nach Absprache mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten in Auftrag geben.

Die Pflanztermine werden gesondert bekannt gegeben, insbesondere für die Pflanzungen innerhalb anderer Ausstellungsbereiche. Alle Pflanzen sollen Ausstellungsqualität (vgl. Ziffer 34) aufweisen.

22.1 Blumenzwiebeln und -knollen

Die Darstellung der Blumenzwiebeln und -knollen kann auch im Zusammenhang mit anderen Wettbewerben oder in anderen Ausstellungsbereichen erfolgen.

Es sollen nur sortenreine und -echte Zwiebeln und Knollen erster Qualität angeliefert werden (Es gilt die EG - Verordnung zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen, vgl. DIN 18916). Die BUGA gGmbH verpflichtet sich zur termingerechten und einheitlichen Pflanzung, um die art- bzw. sorteneigenen Unterschiede der Blütezeit erkennen zu lassen.

Mit der Anmeldung von Blumenzwiebeln und -knollen hat der Aussteller zu versichern, dass die Pflanzen und Pflanzenteile im Laufe des vorangegangenen Winters gegen Thrips behandelt worden sind. Stellt sich im Laufe einer Wachstumsperiode heraus, dass die Pflanzen krank oder nicht sortenrein geliefert worden sind, wird der Aussteller benachrichtigt. Eine Entnahme erfolgt nur in Abstimmung und Zustimmung durch den Aussteller.

Die Anmeldung zum Wettbewerb frühjahrsblühende und sommerblühende Blumenzwiebeln und -knollen muss bis zum 31.03.2022 erfolgen Die Bestätigung der Anmeldung durch das Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten (AB-Büro) erfolgt bis zum 31.07.2022.

Die Anlieferung der Pflanzen erfolgt nach Abruf durch das AB-Büro. Der Abruf kann partienweise erfolgen.

22.2 Frühjahrsblüher

Die Anmeldung zum Wettbewerb Frühjahrsblüher (Viola, Bellis, Erysimum u.a.) muss bis zum 31.03.2022 erfolgen.

Die Bestätigung der Anmeldung durch das AB-Büro erfolgt bis zum 31.07.2022.

Die Anlieferung der Pflanzen erfolgt nach Abruf durch das AB-Büro. Der Abruf kann partienweise erfolgen.

Alle Pflanzen sollen gut entwickelt, wüchsig, gedungen und abgehärtet sein. Sie sollen einen festen Ballen haben (Topf- oder Erdballen aus weitem Stand). Die angelieferten Pflanzen sollten entweder schon blühen oder in Kürze zum Blühen kommen.

22.3 Sommerblumen, annuelle Schling- und Kletterpflanzen

Die Anmeldung zum Wettbewerb Sommerblumen muss bis zum 31.03.2022 erfolgen.

Die Bestätigung der Anmeldung durch das AB-Büro erfolgt bis zum 31.07.2022.

Die Anlieferung der Pflanzen erfolgt nach Abruf durch das AB-Büro. Der Abruf kann partienweise erfolgen.

Alle Pflanzen sollen gut entwickelt, wüchsig, gedungen und abgehärtet sein. Sie sollen einen festen Ballen haben (Topf- oder Erdballen aus weitem Stand). Die angelieferten Pflanzen sollten entweder schon blühen oder in Kürze zum Blühen kommen.

22.4 Dahlien

Die Darstellung der Dahlien kann auch im Zusammenhang mit anderen Wettbewerben oder in anderen Ausstellungsbereichen erfolgen.

Es sollen nur Pflanzen aus Stecklingen geliefert werden. Pflanzen sollen aus der Märzvermehrung stammen. Anfang des Gartenschaujahres werden die Pflanzen abgerufen. Die zum Freilandwettbewerb bestimmten Pflanzen sollen vorgetriebene, ausgelesene Knollen im 2-Liter-Container sein, und einen gut entwickelten Austrieb zeigen. Die Pflanzen sollen abgehärtet und mit durchwurzelt Ballen angeliefert werden. Der Aussteller versichert mit der Anmeldung, dass die Mutterpflanzen des Ausstellungsgutes aus gesundem Ausgangsmaterial stammen.

Die Anmeldung von Dahlien im Freiland hat bis zum 31.03.2022 zu erfolgen. Die Bestätigung der Anmeldung wird durch das AB-Büro bis zum 31.07.2022 zugestellt.

22.5 Eriken und Callunen

Dieser Wettbewerb findet während der letzten 3 bis 4 Wochen der Gartenschau im Freiland statt. Die Darstellung der Ausstellungsware kann auch im Zusammenhang mit anderen Wettbewerben oder in anderen Ausstellungsbereichen erfolgen.

Die Anmeldung von Eriken und Callunen hat bis zum 31.03.2022 zu erfolgen. Die Bestätigung der Anmeldung wird durch das AB-Büro bis zum 31.07.2022 zugestellt.

23 Kübel- und Balkonkastenbepflanzung

Die Aufstellung von Kübeln und Balkonkästen im Gartenschaugelände erfolgt nach Vorgabe der BUGA gGmbH, bzw. der/s Ausstellungsbevollmächtigten.

Die Aufstellung der Balkonkästen und Pflanzkübel im Gartenschaugelände erfolgt kurz vor Eröffnung der Gartenschau, bei nicht frostharter Bepflanzung Mitte Mai 2023 spätestens jedoch nach den Eisheiligen.

Letzter Anmeldetermin ist der 30.09.2022. Die Bestätigung der Anmeldung durch das AB-Büro erfolgt bis zum 31.12.2022.

24 Stauden

Die Darstellung der Stauden kann auch im Zusammenhang mit anderen Wettbewerben oder in anderen Ausstellungsbereichen erfolgen.

Beteiligungen am Staudenwettbewerb im Freiland müssen mit dem gärtnerisch erforderlichen Zeitvorlauf angemeldet werden, bis spätestens zum 31.07.2021. Die Bestätigung der Anmeldung durch das AB-Büro erfolgt bis zum 31.10.2021.

Die Aussteller erhalten von der BUGA gGmbH, bzw. der/m Ausstellungsbevollmächtigten eine Übersicht über die vorgesehenen Pflanzen nach Wettbewerben und/oder Baulosen.

Die Pflanztermine, insbesondere für Pflanzungen innerhalb anderer Ausstellungsbereiche, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Das Verbleiben des Ausstellungsgutes nach der Ausstellung ist abhängig von der Planung und Nachnutzung des jeweiligen Ausstellungsbereiches. Für dauerhaft im Gelände verbleibende Pflanzen erfolgt eine Ausschreibung nach UVgO /VOB/A oder EU-Vergaberecht. Bei allen temporären Beeten wird die Ware nach der Ausstellungszeit entweder abgeräumt und ggf. entsorgt oder an den Aussteller zurückgesendet. Die Entscheidung hierüber trifft der Aussteller. Dies ist bei der Anmeldung mitzuteilen. (vgl. Ziffer 21.1)

Die Stauden sollen in ihrer Qualität mindestens den "Gütebestimmungen für Stauden" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Bonn, - FLL - in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, sofern nicht etwas Anderes vereinbart und schriftlich bestätigt wurde.

Die Annahme der Pflanzen erfolgt durch die Bauleitung der BUGA gGmbH und dem Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten bei Anlieferung. Pflanzung und Pflege erfolgen durch beauftragte Unternehmen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus. Die ordnungsgemäße und fachlich einwandfreie Ausführung durch den landschaftsgärtnerischen Vertragspartner entbindet diesen nicht vom Gefahrenrisiko für das Anwachsen der Pflanzen und der Gewährleistung im Rahmen der VOB/B.

Unsachgemäße Behandlung der Pflanzen nach Annahme und dadurch nachweislich bedingte Schäden gehen zu Lasten des Verursachers.

25 Gehölze (inklusive Rhododendron, Schling- und Kletterpflanzen)

Die Darstellung der Gehölze kann auch im Zusammenhang mit anderen Wettbewerben oder in anderen Ausstellungsbereichen erfolgen.

Beteiligungen am Gehölzwettbewerb im Freiland müssen mit dem gärtnerisch erforderlichen Zeitvorlauf angemeldet werden, bis spätestens zum 31.12.2021. Die Bestätigung der Anmeldung durch das AB-Büro erfolgt bis zum 31.03.2022.

Die Aussteller erhalten von der BUGA gGmbH eine Übersicht über die vorgesehenen Pflanzen nach Wettbewerben und/oder Baulosen.

Die Pflanztermine, insbesondere für Pflanzungen innerhalb anderer Ausstellungsbereiche, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Gehölze sollen in ihrer Qualität mindestens den "Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen – Gütebestimmungen" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Bonn, - FLL - in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, sofern nicht etwas Anderes vereinbart und schriftlich bestätigt wurde.

Das Verbleiben des Ausstellungsgutes nach der Ausstellung ist abhängig von der Planung und Nachnutzung des jeweiligen Ausstellungsbereiches. Für dauerhaft im Gelände verbleibende Pflanzen erfolgt eine Ausschreibung nach UVgO VOB/A oder EU-Vergaberecht. Bei allen temporären Beeten wird die Ware nach der Ausstellungszeit entweder abgeräumt und ggf. entsorgt oder an den Aussteller zurückgesendet. Die Entscheidung hierüber trifft der Aussteller. Dies ist bei der Anmeldung mitzuteilen. (vgl. Ziffer 21.1)

Die Annahme der Pflanzen erfolgt durch die Bauleitung der BUGA gGmbH und dem Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten bei Anlieferung. Pflanzung und Pflege erfolgen durch beauftragte Unternehmen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus. Die ordnungsgemäße und fachlich einwandfreie Ausführung durch den landschaftsgärtnerischen Vertragspartner entbindet diesen nicht vom Gefahrenrisiko für das Anwachsen der Pflanzen und der Gewährleistung im Rahmen der VOB/B.

Unsachgemäße Behandlung der Pflanzen nach Abnahme und dadurch nachweislich bedingte Schäden gehen zu Lasten des Verursachers.

26 Rosen

Die Darstellung der Rosen kann auch im Zusammenhang mit anderen Wettbewerben oder in anderen Ausstellungsbereichen erfolgen.

Beteiligungen am Rosenwettbewerb im Freiland müssen mit dem gärtnerisch erforderlichen Zeitvorlauf angemeldet werden, bis spätestens zum 28.02.2021. Die Bestätigung der Anmeldung durch das AB-Büro erfolgt bis zum 30.09.2021.

Die Aussteller erhalten von der BUGA gGmbH eine Übersicht über die vorgesehenen Pflanzen nach Wettbewerben und/oder Baulosen.

Die Pflanztermine, insbesondere für Pflanzungen innerhalb anderer Ausstellungsbereiche, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Rosen sollen in ihrer Qualität mindestens den „Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen – Gütebestimmungen“

der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Bonn, - FLL - in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, sofern nicht etwas Anderes vereinbart und schriftlich bestätigt wurde.

Das Verbleiben des Ausstellungsgutes nach der Ausstellung ist abhängig von der Planung und Nachnutzung des jeweiligen Ausstellungsbereiches. Für dauerhaft im Gelände verbleibende Pflanzen erfolgt eine Ausschreibung nach UVgO /VOB/A oder EU-Landesrecht. Bei allen temporären Beeten wird die Ware nach der Ausstellungszeit entweder abgeräumt und ggf. entsorgt oder an den Aussteller zurückgesendet. Die Entscheidung hierüber trifft der Aussteller. Dies ist bei der Anmeldung mitzuteilen. (vgl. Ziffer 21.1)

Die Annahme der Pflanzen erfolgt durch die Bauleitung der BUGA gGmbH und dem Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten bei Anlieferung. Pflanzung und Pflege erfolgen durch beauftragte Unternehmen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus. Die ordnungsgemäße und fachlich einwandfreie Ausführung durch den landschaftsgärtnerischen Vertragspartner entbindet diesen nicht vom Gefahrenrisiko für das Anwachsen der Pflanzen und der Gewährleistung im Rahmen der VOB/B.

Unsachgemäße Behandlung der Pflanzen nach Annahme und dadurch nachweislich bedingte Schäden gehen zu Lasten des Verursachers.

27 Grabgestaltung und Denkmal

Die BUGA gGmbH veranlasst den Grundaufbau für den Beitrag Grabgestaltung und Denkmal. Für eine ausreichende Ver- und Entsorgung (Strom, Wasser und Müll) sorgt die BUGA gGmbH im Rahmen der technischen Möglichkeiten.

Der Beitrag bietet den Rahmen zu Präsentation friedhofsgärtnerischer Produkte und Leistungen. Sie finden während der gesamten Laufzeit der BUGA statt und präsentieren im ein bis zweimaligen Wechsel saisonale Bepflanzungen. Der Zeitpunkt des Auf-, Ab- und Umbaus wird in gesonderten Richtlinien geregelt, die der Aussteller rechtzeitig mit der Zulassung zum Wettbewerb erhält.

Die Anmeldungen für den Grabgestaltungswettbewerb müssen bis zum 31.05.2022 vorliegen und werden durch das AB-Büro bis zum 31.07.2022 bestätigt.

Jeder Aussteller verpflichtet sich, die Etikettenliste zur Beschriftung der Dauerbepflanzung spätestens bis zum 30.03.2023 vor dem ersten Bewertungsrundgang der Jury einzureichen.

Die Pflege des Ausstellungsbereiches „Grabgestaltung und Denkmal“ erfolgt, soweit möglich, über das `Pflegeteam durch junge Friedhofsgärtner´ des Bund deutscher Friedhofsgärtner (BdF) im ZVG.

Im Vorfeld des friedhofsgärtnerischen Wettbewerbs führt die Bundesgartenschau Mannheim 2023 gGmbH zusammen mit dem Bundesverband Deutscher Steinmetze (BIV) einen Wettbewerb zu Erlangung von Grabzeichen durch. Hier sollen hochwertige, handwerklich gestaltete Grabzeichen ausgewählt werden.

27.1. Anlage, Gestaltung und Bepflanzung der Grabstellen

Den einzelnen Ausstellern werden unter Zugrundelegung der „Richtlinien für die gärtnerische Grabgestaltung“ des Bund deutscher Friedhofsgärtner e.V. (BdF) möglichst vielseitige Gestaltungs- und Bepflanzungsmöglichkeiten eröffnet.

Die Dauer- und Wechselbepflanzung erfolgt fachgerecht und verwendungsorientiert. Sie soll bei der Erstbepflanzung einen eingewachsenen Eindruck hinterlassen. Der Charakter der einzelnen Pflanze soll erkennbar bleiben. Für die Dauerbepflanzung soll daneben die Haltbarkeit der verwendeten Pflanzen mindestens 5 Jahre betragen und eine Winterhärte bis zu - 10 Grad aufweisen.

Für die Bewertung wird ausschließlich die Nettofläche eines Grabes herangezogen. Die Verwendung technischer Hilfsmittel (z.B. Drahtklammern) ist zulässig. Diese dürfen aber nicht sichtbar sein.

Bei Rahmenbepflanzung, Bodendeckern und bei der Wechselbepflanzung ist ein Austausch der Pflanzen nur durch solche der gleichen Art gestattet. Dieses soll in jedem Fall der Betreuung vorher terminlich angekündigt werden und wird im Protokoll zum jeweiligen Grab notiert.

Die jeweilige Saisonbepflanzung ist bei der Erstbepflanzung mit einer Frist von 14 Tagen, bei der Sommerbepflanzung mit einer Frist von 4 Wochen und bei der Herbstbepflanzung mit einer Frist von 3 Wochen in gleicher Weise (gleiche Art) zu ersetzen. Die entsprechenden Termine werden den Ausstellern rechtzeitig vor Beginn mitgeteilt. Erst nach diesem Termin kann die Wechselflorfläche ohne Abwertung durch andere Pflanzenarten ersetzt werden. Wenn dennoch ein Austausch vor dem Termin erfolgt, werden 0,5 Punkte abgezogen.

Bei Erhalt eines Ehrenpreises oder einer Großen Goldmedaille und einem kompletten Austausch der Saisonbepflanzung einer anderen Art im Nachgang oder einem nicht mehr ausstellungswürdigen Zustand ist das Schild für den Ehrenpreis oder die Große Goldmedaille vom Grab zu Entfernen. Dies erfolgt auf Anweisung der Preisrichter.

Beim kompletten Austausch der Rahmenbepflanzung und Bodendeckern zur Kompensation von Pflegefehlern, die der Aussteller zu verantworten hat, wird in der nächsten Bewertungsrunde um 1 Punkt abgewertet.

Die Platzierung des Grabmals erfolgt in vorheriger gegenseitiger Abstimmung zwischen Friedhofsgärtner sowie dem Steinmetz/ Bildhauer und wird von Steinmetz und Friedhofsgärtner als verbindlich anerkannt.

Für Düngung, Schnitt, Pflanzen und Pflanzarbeiten sowie etwaigem vorbeugenden Pflanzenschutz ist allein der Aussteller verantwortlich.

Zwischenzeitlich notwendige Ausbesserungen sind den Ausstellern von der Betreuung unverzüglich mitzuteilen. Binnen -in der Regel- einer Frist von 7 Tagen sollen die festgestellten Mängel behoben werden. Besonders für den gleichartigen Ersatz der Wechselbepflanzung sollte der Aussteller die Beschaffung sicherstellen.

Nach Verstreichen der Frist von 7 Tagen führt die Betreuung die Ausbesserungsmaßnahmen in engster Abstimmung und in jedem Fall für den Aussteller kostenpflichtig (leistungsbezogene Rechnungsstellung) durch. Dies ist immer im Protokoll zum Grab festzuhalten. Rechnungen hierzu sind sofort zu stellen und zu begleichen.

Erfolgen die notwendigen Korrekturen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht, wird in Abstimmung mit der Ausstellungsleitung und dem BdF die kostenpflichtige Räumung des Beitrages durchgeführt. Bis dahin erlangte Medaillen werden aberkannt.

27.2 Preisgericht

Die 5 Preisrichter und ihre 2 Stellvertreter werden jeweils im Vorjahr einer Bundesgartenschau von den Delegierten des BdF gewählt und von der BUGA- GmbH bestätigt. Eine Mitgliedschaft „kraft Amtes“ in diesem Gremium ist ausgeschlossen.

Nominierungsvoraussetzung für die Wahl zum Preisrichter ist die mindestens zweimalige erfolgreiche Teilnahme an diesem Wettbewerb in Medaillenrängen. Im Falle einer Beteiligung eines Angehörigen oder Betriebsnachfolgers im Wettbewerb bewertet der Preisrichter dieses Grab nicht und der Mittelwert aller anderen wird als fünfter Wert eingetragen. Preisrichter können nicht am Wettbewerb teilnehmen.

Aus der Mitte des Gremiums wird ein Vorsitzender bestimmt. Alle Preisrichter geben Auskunft und erkennen offizielle Protokolle dazu als verbindlich an. Der Mittelwert wird seitens der BUGA GmbH offiziell veröffentlicht, nachdem die rechnerische Richtigkeit überprüft wurde. Insoweit ist eine schnelle vorherige Auskunft stets als vorläufig zu betrachten.

Es sollte mindestens alle 14 Tage ein Preisrichter den Ausstellungsteil besuchen und bei Bedarf den Betreuern Anweisungen zur Verbesserung des Pflegezustands geben. Ein auffallend schlechter Zustand der Rahmen- oder Bodendeckerbepflanzung des Grabes, den ein Aussteller zu verantworten hat, wird durch die Betreuer auf Anweisung des Preisrichters im Protokoll festgehalten und kann in die Bewertung einfließen.

Die gewählten Preisrichter sind gebeten, an den jeweiligen Vorbereitungsgesprächen der Aussteller teilzunehmen. Die Zusammensetzung des Gremiums wird den Wettbewerbsteilnehmern zur Kenntnis gebracht.

27.3 Bewertung und Bewertungsdurchgänge

Zum Zeitpunkt der Bewertung dürfen sich ausschließlich der Preisrichter und das „Protokoll“ auf dem Gelände befinden. Alle Aussteller und ihre Begleitpersonen und nicht Beteiligte sollen das Gelände zu verlassen. Ersatzpreisrichter dürfen ohne Bewertungs-Befugnis und ohne Erstattung durch die BUGA am Rundgang teilnehmen.

Der Betreuer legt das Protokoll vor und erläutert im Bedarfsfall die Einträge. Er nimmt nicht an der Bewertung teil.

Die Arbeiten zu den Bewertungsrundgängen sollen innerhalb eines festgelegten Zeitfensters zu erfolgen. Darüber wird der Aussteller informiert.

Am letzten Tag des jeweiligen Zeitfensters müssen die Arbeiten um 17 Uhr beendet werden. Nach diesem Termin vorgenommene Tätigkeiten am Grab werden mit 1 Punkt in Abzug gebracht. Zur Vorbereitung der Bewertungsrundgänge räumen die Aussteller nach 17 Uhr am letzten Tag des Bearbeitungszeitraumes gemeinsam das Gelände auf. Dabei werden insbesondere auch die Wege etc. geharkt oder gefegt, so dass in der Regel am Folgetag die Bewertung erfolgen kann. Bei früherer Abreise ist das Umfeld zu reinigen. Ab 17 Uhr am letzten Tag der Bepflanzung führt das Preisgericht einen ersten Rundgang zur Orientierung auf dem Gelände durch.

Bei jedem Bewertungs-Durchgang wird ein Protokoll gefertigt, das es Ausstellern und Juroren ermöglicht, Kritik und Anregungen für Verbesserungen im Nachgang nachzuvollziehen. Diese

Festhaltungen werden, jeweils auf den eigenen Beitrag bezogen, dem Aussteller mit der erreichten Punktezahl schnellstmöglich schriftlich mitgeteilt.

Alle gefundenen Bewertungen sind unanfechtbar und rechtlich nicht angreifbar.
Die Gewichtung der einzelnen Grabbestandteile ist wie folgt geregelt:

Bei der Erstbepflanzung werden die Umsetzung der Aufgabe zu 45%, die Neuanlage zu 20%, die Saisonbepflanzung zu ebenfalls 20% und die sachgerechte Pflanzenverwendung (Dauerhaftigkeit) mit 15 % gewertet. Zur Umsetzung der Aufgabe zählt die Abstimmung zwischen Grabmal und Bepflanzung.

Bei der Sommer- und Herbst-Prämierung werden die Entwicklung der Anlage mit 40%, die saisonale Bepflanzung mit 45% und die sachgerechte Pflanzenverwendung (Dauerhaftigkeit) mit 15 % gewichtet.

Die Bewertung erfolgt in drei Durchgängen zu je zwei Tagen: (1. Tag: Vertraut machen und erste Bewertung (mindestens 6 Stunden), 2.Tag: Überprüfung und nochmalige Besprechung aller Ergebnisse im gemeinsamen Austausch/ Protokollerstellung (mindestens 6 Stunden). Vor diesen Durchgängen findet die Orientierung am Vorabend statt.

Für das „Protokoll“ wird eine fachkundige Person nach Abstimmung zwischen den Beteiligten benannt. Sie soll alle 3 Prämierungen begleiten.

Für den letzten Pflanztermin im Herbst ist auch Winterschmuck aus pflanzlichen Materialien zulässig, der aber, wie in der Praxis üblich, bis zum Frühjahr überdauern können soll. Die Verwendung von Kränzen, Gestecken, Vasen und Schalen ist für alle drei Bepflanzungstermine zugelassen. Diese sollen vor Ort, während des Bepflanzungstermins gepflanzt bzw. gefertigt werden.

Bei der Erstanlage im Frühjahr dürfen angetriebene Pflanzen nur insoweit Verwendung finden, als sie in diesem Zustand als für diese Zeit marktgängig gelten. Einzelheiten sind durch eine Pflanzenliste geregelt, die jedem Aussteller im Vorfeld – spätestens zum 1.12. des Vorjahres - zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt in besonderer Weise für Saisonpflanzen. Die Preisrichter ziehen bei nicht eingehaltenen Vorgaben 1 Punkt von der Wertung ab. Zur Prüfung dieses Sachverhaltes darf das Preisgericht Pflanzen aus dem laufenden Verband zur Kontrolle entnehmen.

28 Bestimmungen für landschaftsgärtnerische Wettbewerbe

Die landschaftsgärtnerischen Wettbewerbe verfolgen das Ziel, über Leistungsvergleiche die Leistungsfähigkeit des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus zu demonstrieren.

28.1 Landschaftsgärtnerische Einzelwettbewerbe

In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten sollen insbesondere die unten beschriebenen Wettbewerbe durchgeführt werden. Sie werden im Einzelnen durch die Bewertungskommission für die landschaftsgärtnerischen Wettbewerbe festgelegt.

a) Landschaftsgärtnerischer Bauwettbewerb

Dieser Wettbewerb umfasst das gesamte Gelände der BUGA Mannheim 2023. Dazu können z.B. gehören: vorbereitende Arbeiten auf den Baustellen, Verpflanzungsarbeiten, Großbaumpflanzungen, Baumfäll- und Rodungsarbeiten, Erdarbeiten, Entwässerungs-, Drän-, Abdichtungsarbeiten, Bewässerungsarbeiten, Platz- und Wegebauarbeiten, Mauerarbeiten,

Stufen- und Treppenarbeiten, Holzarbeiten, Spielplatzbauarbeiten, ingenieurbio-logische Sicherungsbauweisen, humuslose Begrünung, naturnaher Uferausbau, Gewässerbau, Gewässerrenaturierung, Bau von Wasserbecken, Einrichtung und Ausstattung, Oberbodenarbeiten, Pflanzarbeiten, Rasen-, Saatarbeiten, Fertigstellungs-, Baumpflege- und Baumsanierungsarbeiten, einschließlich aller dazugehörigen Lieferungen von Pflanzen, Stoffen und Bauteilen. Weitere Spezialarbeiten können z.B. sein: Dach-, Tiefgaragen-, Fassadenbegrünung, Lärmschutzanlagen, Kompostierung, Innenraumbegrünung, Renaturierungs- und Rekultivierungsarbeiten.

b) Landschaftsgärtnerischer Pflegewettbewerb

Die Durchführung erfolgt auf dem gesamten BUGA-Gelände. Der Pflegewettbewerb beginnt am 1. April vor Eröffnung der BUGA Mannheim 2023 und umfasst die Durchführungszeit der Gartenschau.

Voraussetzung für die ordnungsgemäße Wettbewerbsdurchführung ist ein wettbewerbsfähiger Zustand aller einbezogenen Flächen vor Wettbewerbsbeginn.

Die Ausgangssituation wird von der Bewertungskommission bei Wettbewerbsbeginn festgestellt. Für Wettbewerbspflanzen bzw. -pflanzungen innerhalb der Pflegeflächen können spezielle Pflanz- und Pflegerichtlinien Vertragsbestandteil werden (sie regeln z.B. Pflanztermine, Bewässerung, Anzahl der Pflegegänge, Lockerungstiefe bei Pflegegängen, zu verwendende Düngemittel mit Ausbringungsmenge und -häufigkeit, Schädlingsbekämpfung hinsichtlich zu verwendender Mittel, Dosierung und Anwendungsform).

In Ausnahmefällen können Bereiche innerhalb einer Pflegefläche vom Wettbewerb ausgesondert werden.

Aus technisch-organisatorischen Gründen sind die folgenden Arbeiten meist nicht in den Leistungen des Pflegewettbewerbes enthalten, sie können jedoch auch mit ausgeschrieben werden:

Die laufende Reinigung von Papierabfällen und dergleichen, Notdienstarbeiten, wie z. B. Winterdienst, Sturmschadenbeseitigung und dergleichen, Säuberung von Wasserflächen, Wässern und Pflege der wassergebundenen Wege- und Platzflächen, Beseitigung von Schäden, die durch Dritte verursacht wurden.

c) Themengärten / Mustergärten

Der Wettbewerb umfasst Bau / Ausführung, ggf. einschließlich der Fertigstellungspflege bis zum Ende der BUGA 2023.

d) Weitere Wettbewerbe können z. B. sein:

- Umgestaltung / Renovierung vorhandener Anlagen
- Großbaumpflanzung / Großbaumverpflanzung
- weitere Spezialarbeiten, die in entsprechendem Umfang ausgeführt werden

28.2 Grundsätze zu landschaftsgärtnerischen Wettbewerben

a) Landschaftsgärtnerische Wettbewerbe sind Leistungswettbewerbe des Berufsstandes, die eine der wirtschaftlichen und technischen Praxis entsprechende Ausführung der landschaftsgärtnerischen Leistungen zum Inhalt haben.

- b) Die Ausführung der landschaftsgärtnerischen Leistungen bei Bau und Pflege soll den hohen Ansprüchen einer Bundesgartenschau entsprechen. Dies ist gleichermaßen zu gewährleisten durch die Termingestaltung, Planungsvorbereitung, Loseinteilung sowie Art und Umfang des Leistungsverzeichnisses seitens des Auftraggebers und durch besonders sorgfältige Ausführung der Wettbewerbsleistung seitens des Wettbewerbsteilnehmers. Dies gilt vor allem für die Erd- und Bodenarbeiten, die für die künftige Vegetation und / oder Nutzung von entscheidender Bedeutung sind. Sie müssen deshalb mit besonderer Sorgfalt geplant und ausgeführt werden, z.B. hinsichtlich der Vermeidung von Verdichtungen, erforderlicher Boden- bzw. Tiefenlockerungen, Berücksichtigung der Bearbeitungsgrenzen bindiger Böden bei Feuchtigkeit, Maßnahmen zur Bodenverbesserung und Bodenpflege. Mindestanforderung für alle Leistungen ist die Ausführung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, wie sie in den einschlägigen Normen formuliert sind, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts Anderes vorgeschrieben wird.
- c) Bei der Vergabe sind die VOB/A bzw. die UVgO anzuwenden.
- d) Grundlage für die Ausführung und Vergütung der landschaftsgärtnerischen Arbeiten ist der zwischen dem Auftraggeber und der ausführenden Firma abgeschlossene Vertrag. Diese Ausstellungsordnung gilt als besondere Vertragsbedingung (§ 1 Nr. 2 b VOB/B) und ist den Leistungsverzeichnissen entsprechend beizulegen.
- e) Die Größe der Einzellose soll die wirtschaftliche Leistungserbringung sichern, welche der Kapazität, der sich bewerbenden Wettbewerbsteilnehmer entsprechen und möglichst vielen geeigneten Wettbewerbsinteressenten die Teilnahme am Wettbewerb ermöglichen. In verschiedenen Losen eines Wettbewerbes sollen vergleichbare Leistungen enthalten sein.
- f) Bewertet und ausgezeichnet werden in der Regel nur solche Leistungen, die in mehreren Losen eines Wettbewerbes enthalten sind. Über Ausnahmen entscheidet die Bewertungskommission.
- g) Bei Bauwettbewerben führt der Auftraggeber oder ein von ihm Bevollmächtigter die Kontrolle der Pflanzen, Baustoffe und sonstigen Bauteile vor dem Einbau umgehend nach Anlieferung durch.
Der Auftraggeber sorgt auch - in enger Zusammenarbeit mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten - für die Beseitigung der von der Bewertungskommission festgestellten Mängel.

28.3 Zulassung zum Wettbewerb

- a) Wettbewerbsteilnehmer müssen als Betrieb des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues Mitglied eines Landesverbandes des Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. (BGL) sein.
- b) Arbeitsgemeinschaften gelten als Einzelteilnehmer. Ihre Mitglieder müssen den Anforderungen nach a) genügen.
- c) Die Einbeziehung von betriebsfremden Personen oder anderen Unternehmen in die Wettbewerbsleistung (z. B. Nachunternehmer) bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers, bzw. der/s Ausstellungsbevollmächtigten.
- d) Der Auftragnehmer kann aus schwerwiegenden Gründen durch die Bewertungskommission vom landschaftsgärtnerischen Wettbewerb ausgeschlossen werden.

28.4 Vergabe, Vergütung

- a) Öffentliche Bekanntmachungen von europaweiten Vergabeverfahren werden im Supplement zum Amtsblatt der EU (Tenders Electronic Daily) veröffentlicht, Bekanntmachungen von

nationalen Vergabeverfahren sind auf den Internetseiten der BUGA Mannheim 2023 gGmbH zu finden (www.buga23.de).

- b) Ein Bieter bzw. Wettbewerbsteilnehmer soll in der Regel den Zuschlag auf nur ein Los erhalten. Er darf den Zuschlag auf mehrere Lose dann erhalten, wenn die Durchführung des Wettbewerbes mit möglichst vielen Teilnehmern gesichert ist.

Jedes Los gilt bei der Bewertung als Einzelbeteiligung.

Die Vergütung erfolgt nach dem Vertrag.

Für den Bau von Themengärten / Mustergärten wird im Rahmen der Vergabeverfahren die Aufwandsentschädigung mit den jeweiligen Vertragspartnern verhandelt, welche Planung, Pflege und Rückbau des Beitrages beinhalten.

28.5 Bewertete Leistungen – Prämierung

a) Allgemeines

Für alle landschaftsgärtnerischen Wettbewerbe gilt grundsätzlich:

Bewertungsgrundlage ist der Vertrag. Vertragsänderungen müssen schriftlich vereinbart werden. Soweit Änderungen die Ausführung betreffen, ist die BUGA gGmbH von dem jeweiligen Absender mit Durchschrift zu informieren. Mindestanforderung ist die vertragsgemäße und einwandfreie Leistungserfüllung. Sind die Wettbewerbsteilnehmer verpflichtet, genau definierte Pflanzen oder Materialien aus bauseitiger Lieferung oder aus fremder, getrennter Wettbewerbsleistung eines anderen Ausstellers einzubauen, so sind nur die damit verbundenen Leistungen und deren Folgen bei der Bewertung der landschaftsgärtnerischen Wettbewerbsleistung zu berücksichtigen.

Die Wettbewerbsteilnehmer sollen die zur einwandfreien Beurteilung erforderlichen Arbeiten (z. B. Platten aufnehmen zur Kontrolle der Tragschicht) auf Verlangen der Bewertungskommission ohne die Berechnung von zusätzlichen Kosten durchführen.

Die Bewertungskommission kann in die Vertragsunterlagen und den Schriftwechsel Einblick nehmen, soweit dies für die Bewertung erforderlich ist. Der Wettbewerbsteilnehmer soll Pläne, das Leistungsverzeichnis und gegebenenfalls andere Unterlagen, welche die Ausführung betreffen und zur Bewertung der Leistung erforderlich sind, auf der Baustelle bereithalten und der Bewertungskommission Einblick gewähren.

b) Bewertung

Bewertet wird ausschließlich die Ausführung der vereinbarten Leistungen, z. B. Übereinstimmung von Plan und ausgeführter Leistung entsprechend dem Vertrag (z. B. verwendete Materialien, Beachtung der Regeln der Technik). Darüber hinaus wird das Erscheinungsbild der Firma bei Ausführung und das kaufmännische Gebaren gewertet.

Nicht bewertet werden die Planung und andere Leistungen, die nicht im Verantwortungsbereich des Wettbewerbsteilnehmers liegen.

Nachunternehmerleistungen können unter Umständen im Rahmen der Gesamtbewertung eines Wettbewerbsbeitrages bzw. Loses berücksichtigt werden bzw. sind hier zu berücksichtigen (z. B. wenn Holzarbeiten in schlechter Qualität durch einen Nachunternehmer ausgeführt werden).

Als Einzelleistung (wenn in einem Los unterschiedliche Leistungen getrennt gewertet und ausgezeichnet werden sollen - z. B. Steinarbeiten) können Nachunternehmerleistungen nicht bewertet und ausgezeichnet werden.

28.6 Beschilderung

Die Beschilderung der Wettbewerbsbereiche während der Bauzeit und vor Eröffnung der BUGA 2023 obliegt dem jeweiligen Wettbewerbsteilnehmer in Abstimmung mit dem Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten.

Für den Veranstaltungszeitraum sorgt die BUGA gGmbH für eine rechtzeitige und fachgerechte Beschilderung und Etikettierung der Wettbewerbsleistung.

28.7 Aufsichtsratsausschuss für Gärtnerische Ausstellungen

Die BUGA gGmbH beruft vor Erarbeitung der Verdingungsunterlagen den Aufsichtsratsausschuss für Gärtnerische Ausstellungen. Ihm obliegen die fachliche Prüfung und ggf. Empfehlungen zu:

- Festlegung der Grundsätze für die Ausstellungsbedingungen
- dem Verfahren zur Vergabe (vgl. 28.4)
- der Festlegung der Losgrößen und -zusammensetzung
- Vertragsbedingungen und Leistungsverzeichnissen
- der Auswahl von Fachfirmen für die ggf. mehrfache Beteiligung an den Ausschreibungen
- der Zulassung von Nachunternehmern
- Schlichtung bei Auseinandersetzungen zwischen Wettbewerbsteilnehmern und Auftraggeber
- den Rahmenbedingungen für den Themengärten- / Mustergärtenwettbewerb

28.8 Bewertungskommission

Die Bewertungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Unternehmer des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues und Mitglied eines dem BGL angehörenden Landesverbandes sein müssen. Sie dürfen sich nicht um Aufträge bei der BUGA 2023 bemühen und in der Regel nicht aus dem Bundesland kommen, in dem die Bundesgartenschau stattfindet.

Das Preisgericht wird um einen Auftraggeber-Vertreter erweitert. Dieser soll aus der jeweiligen Gartenschau-Stadt kommen. Er soll Fachmann sein und in entsprechender Stellung arbeiten, nämlich als Gartenbauamtsleiter, Abteilungsleiter im Gartenbauamt oder als offizieller Verbindungsmann des Gartenbauamtes/Beauftragter der Stadt zur Bundesgartenschau. Seine Berufung darf nur in Abstimmung mit dem BGL und dem betroffenen Landesverband erfolgen.

Dieser Preisrichter ist gleichberechtigt. Die jeweiligen GaLaBau-Vertreter des Preisgerichtes stimmen mit ihm ab, ob er lediglich an den gemeinsamen Rundgängen teilnimmt oder ob er auch Einzelbewertungen durchführt.

Zu Beginn und zum Abschluss eines Wettbewerbes, bei mehrjährigen Wettbewerben zusätzlich im Frühjahr und im Herbst, erfolgen gemeinsame Rundgänge und Bewertungen der Bewertungskommission. Die weiteren Rundgänge werden von einzelnen Mitgliedern der Bewertungskommission durchgeführt.

Der Bewertungskommission obliegt die Bewertung der erbrachten Leistungen sowie die fachliche Prüfung und Entscheidung:

- welche verschiedenen Leistungsbereiche (Lose, Abschnitte), bei entsprechendem Leistungsumfang auch Teilleistungen, gewertet und ausgezeichnet werden.
- für die Leistungsbereiche und Teilleistungen, welche in den einzelnen Wettbewerben gesondert bewertet werden. Herausragende Leistungen können auch dann bewertet werden, wenn sie nur in einem oder in wenigen Bereichen enthalten sind.

- bei Bewertungsrundgängen die Feststellung von Mängeln bei der Durchführung der Wettbewerbsleistungen und Empfehlung über ihre Behebung.
- die Festlegung des Terminplanes für die Bewertungen.
- die Überprüfung aller Vertragsunterlagen und des Schriftwechsels zwischen Wettbewerbsteilnehmer und Auftraggeber, soweit dies für die Bewertung erforderlich ist. Die Unterlagen sind von der/m Ausstellungsbevollmächtigten zu besorgen, soweit sie nicht gemäß Abschnitt 28.5 dieser Ausstellungsordnung vom Wettbewerbsteilnehmer bereitzuhalten sein sollten.
- bei allen evtl. die Wettbewerbsleistung beeinflussenden Maßnahmen, wie z.B. Leistungsabnahme vor Ende der Fertigstellungspflege etc.
- Feststellung der Ausgangssituation beim Pflegewettbewerb.

An der Einweisung durch die/den Ausstellungsbevollmächtigte/n nimmt ferner ein gartenschauerfahrener Vertreter des GaLaBaus im Arbeitsausschuss Landschaftsgärtnerische Wettbewerbe der jeweiligen Gartenschau sowie ein weiterer Vertreter des BGL teil. Bei personellen Änderungen sind neue Preisrichter von der/m Ausstellungsbevollmächtigten gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Bewertungskommission einzuweisen.

28.9 Sonderbestimmungen für den Wettbewerb Themengärten / Mustergärten

- Dieser Wettbewerb umfasst Mustergärten / Gartensituationen / Freianlagensituationen, um den Besuchern vielfältige und übertragbare Anregungen zu geben.
- Es werden unterschiedliche Beiträge geplant, welche anschließend von Wettbewerbsteilnehmern des Landschaftsbaues hergestellt und, bei entsprechender Vertragsgestaltung, auch rückgebaut werden. Dabei soll die Pflege durch die bauausführende Firma erfolgen.
Die Bildung von Ausstellergemeinschaften ist erwünscht. Die Mitglieder einer Ausstellergemeinschaft haften für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner (§ 427 BGB).
- Einzelne Bewerber können sich bei der/m Ausstellungsbevollmächtigten melden. Dieser bemüht sich, die Vermittlung von Partnern für eine Ausstellergemeinschaft zu unterstützen. Um möglichst vielen Bewerbern die Teilnahme am Wettbewerb zu ermöglichen, werden die einzelnen Themengärten / Mustergärten so vergeben, dass ein Bewerber bzw. eine Ausstellergemeinschaft möglichst nur einen Auftrag erhält.
- Die Vergütung erfolgt nach dem Vertrag. Dieser kann auch eine Pauschalierung beinhalten.
- Die BUGA gGmbH wird bemüht sein, über die einzelnen Wettbewerbsbeiträge in geeigneter Weise zu informieren (z.B. durch Informationsmaterial).

29 Ergänzende Bestimmungen für Freilandwettbewerbe

Soweit für einzelne Pflanzenarten, andere Ausstellungsgüter bzw. Ausstellungsleistungen sowie Sonderveranstaltungen noch ergänzende Bestimmungen erlassen werden, sind diese Bestandteil der Vereinbarung zwischen Aussteller und BUGA gGmbH. Sie sind vor Abgabe einer Anmeldung im Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten anzufordern.

ALLGEMEINE PRÄMIERUNGSREGELN

30 Prämierung – bewertete Leistungen

Durch ein Preisgericht findet eine Bewertung des Ausstellungsgutes bzw. der Ausstellungsleistung auf der Grundlage der Wettbewerbsrichtlinien bzw. der Aufgabenstellungen statt. Neben der Beurteilung der Ausstellungsleistung können beste Einzel- und Gesamtleistungen und hervorragende Kultur-, Gestaltungs- und Ausführungsleistungen gesondert gewertet werden. Dies gilt auch bei der Darstellung von Sortimenten, bei besonderem Informationswert und bei hervorragender Verbraucheraufklärung bzw. selbstgewählten Aufgaben durch Aussteller der Zulassungsgruppen 1.3 und 1.4 a) - g).

Nach Überprüfung der Bewertungsprotokolle auf formelle Richtigkeit ist die Entscheidung des Preisgerichtes endgültig und unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Aussteller, die sich am ideellen berufsständischen Wettbewerb beteiligen, erklären sich mit der Veröffentlichung einer Preisträgerliste und eines Preisspiegels einverstanden. Eine Bewertungsbestätigung über die Wettbewerbsteilnahme wird dem Aussteller persönlich zugesandt.

Bewertet wird:

- im Zierpflanzenbau sowie bei Gehölzen und Stauden die Kulturleistung des Ausstellers
- im Obst- und Gemüsebau die Erzeugerleistung
- bei floristischen Leistungen, bei Pflanzenverwendungsbeispielen und bei friedhofsgärtnerischen Leistungen die ausgeführte Leistung in Verbindung mit dem verwendeten Material.
- bei landschaftsgärtnerischen Leistungen die Leistungserfüllung laut Vertrag.

31 Neuheiten

a) Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Zulassung von Neuheiten bestehen bzw. beachtet werden:

In allen Kategorien ist zwingend ein Nachweis zur Neuheit einzureichen. Dazu kann das Formular `Anmeldung von Neuheiten` verwendet oder ein anderweitiges Dokument vorgelegt werden.

Es können eigene oder fremde Neuzüchtungen ausgestellt und bewertet werden. Der Neuheiten-Aussteller muss Züchter im rechtlichen Sinne sein oder schriftlich bevollmächtigt für den Züchter ausstellen.

Neuheiten werden als eigenständige Wettbewerbsaufgabe der entsprechenden Produktgruppe, aber nicht im Rahmen der Standardaufgaben bewertet. Die Medaillenpunkte aus der Bewertung der Neuheiten zählen zur Erlangung der Großen Goldmedaille somit als eigenständige Wettbewerbsaufgabe im entsprechenden Produktwettbewerb.

Die Neuheit darf nicht vorher als Kulturleistung in einer Wettbewerbsaufgabe stehen und darf sich frühestens seit Abschluss der vergangenen Bundesgartenschau bzw. Internationalen Gartenausstellung im Handel befinden.

Wird die gleiche Neuheit mehrfach gemeldet, so wird nur die Meldung des Züchters oder die erste Meldung des Ausstellers, der das Einverständnis des Züchters nachweisen kann, berücksichtigt. Es gilt das Datum des Posteingangs.

Eine Neuheitenzulassung darf während der laufenden Wettbewerbe nur dann zurückgezogen und auf der nächsten Bundesgartenschau nochmals als Neuheit zugelassen werden, wenn außergewöhnliche Umstände, die der Züchter oder Aussteller nicht zu vertreten hat (beispielsweise durch Hochwasser, Sturm, Hagel oder organisatorische Fehler im Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten), eingetreten sind.

Die Aussteller können im Einvernehmen mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten Neuheiten, die von o. g. Umständen betroffen sind, auch „außerhalb des Wettbewerbes“ ausstellen.

b) Bewertung

Die Bewertung der Neuheit / züchterische Leistung erfolgt durch Augenschein und Nachweis. Sie berücksichtigt sowohl den Zustand der Neuheit zum Zeitpunkt der Bewertung als auch die dazu vorgelegte Erklärung. Diese muss bei der/m Ausstellungsbevollmächtigten für die Bewertungskommission eingereicht werden, um den Werdegang der Neuheit, die Sortenbezeichnung, das Ausgangsmaterial, den Züchter, die züchterische Qualität und die Bedeutung der Züchtung (Marktwert und Verwendungsmöglichkeit) darzulegen.

Die Bescheinigungen über die eventuelle Beantragung zum Sortenschutz in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsland, vorangegangene Prüfungen und Prämierungen der Neuheit (z.B. Arbeitskreis Sommerblumen, Dahlienprüfungsgärten, Bundessortenamt o.a.) sind der Erklärung beizufügen. Jede zugelassene Neuheit wird einzeln bewertet.

Die Auszeichnung einer Züchtung stellt keinen Wahrheitsbeweis für die Neuheit und Eigenständigkeit der bewerteten Sorte dar und schließt urheberrechtliche Konsequenzen für die BUGA gGmbH bzw. die DBG und deren Gesellschafter aus. Die Prämierung kann sich nur auf den Schnittwert und / oder die Kulturleistung der Neuheiten beziehen und ist nicht identisch mit einer Neuheitenprüfung im Sinne einer Sichtung oder Prädikatisierung.

Der Züchter gilt als Aussteller.

Die Auszeichnung (Medaille + Urkunde) für eine prämierte Neuheit sowie die damit verbundenen Punkte für die Errechnung der Großen Goldmedaille und des Ehrenpreises des BMEL werden grundsätzlich an den Züchter vergeben.

Die Aufgaben für Neuheiten gelten für Produzenten und Pflanzenliebhaber gleichermaßen, jedoch mit der Einschränkung, dass die Liebhaber die geforderten Stückzahlen nicht in gleichem Maß wie die Produzenten erbringen müssen. Bei der Errechnung zum Ehrenpreis des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft werden die züchterischen Leistungen der Pflanzenliebhaber ausschließlich bei der Ermittlung der Ehrenpreise für Neuheiten in der Halle bzw. im Freiland berücksichtigt.

Für die Bewertung der Neuheit müssen folgende Mindestmengen ausgestellt werden:

Schnittblumen	20 Stück
sonstige Pflanzen	10 Stück
Gemüse	2 Verpackungseinheiten
Obst	2 Verpackungseinheiten

Bewertungskriterien für Neuheiten:

- Züchterische Leistung
- Bedeutung der Züchtung, d. h. Marktwert bzw. Verwendungszweck
- Kultur- und Gesundheitszustand

c) Taufen

Taufen von Neuheiten während der Bundesgartenschau werden begrüßt und sind mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten abzustimmen.

32 Neueinführung

Neben den Neuzüchtungen gibt es auch Pflanzenarten und -sorten, welche zum Zeitpunkt der Anmeldung in Deutschland frühestens seit der vergangenen Bundesgartenschau oder Internationalen Gartenausstellung gehandelt werden, die sich im Ursprungsland jedoch schon länger auf dem Markt befinden.

In einem solchen Fall handelt es sich nicht um eine Neuzüchtung im Sinne dieser Ausstellungsordnung, sondern um eine Neueinführung.

Jeder Aussteller kann Neueinführungen ausstellen. Die Anmeldung der Neueinführungen erfolgt wie eine reguläre Aufgabenmeldung aus dem entsprechenden Produktbereich unter Hinzufügung des Wortes „Neueinführung“. Eine Neueinführung kann während einer Gartenschau nur einmal und nur von einem Aussteller ausgestellt werden. Für die Zulassung gilt die Erstanmeldung.

Neueinführungen werden nicht als eigenständige Wettbewerbsaufgabe der entsprechenden Produktgruppe bewertet. Die Medaillenpunkte aus der Bewertung der Neueinführung zählen zur Erlangung der Großen Goldmedaille im jeweiligen Produktwettbewerb mit.

33 Blumenhallengestaltung

Als Bewertungskriterien für die Hallengestaltung bei Blumenhallenschauen gelten:

- der informative, besonders gut gestaltete und ansprechende Aufbau der Erzeugnisse bzw. Leistungen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Gestaltungsrichtlinien.
- Einfügung der Gestaltung in das Gesamtkonzept der Blumenhallenschauen.

34 Mindestqualitätsanforderungen für die Ausstellungsbewertung

Als Mindestqualitätsanforderungen gelten:

- im Obst- und Gemüsebau die Erfüllung der EU-Vermarktungsnormen (Klasse I) bzw. bei Obst- und Gemüsearten ohne EU-Vermarktungsnormen die Klasse I der gültigen Verordnung,
- bei Gehölzen und Stauden die Qualität entsprechend den Gütebestimmungen in der jeweils gültigen Fassung gemäß Ziffer 24 und 0 dieser Ausstellungsordnung,
- bei Schnittblumen die Ausstellungsqualität bzw. soweit bei Ausstellungsbeginn bereits in Kraft getreten, die jeweils entsprechende EU-Verordnung zur Festsetzung von Qualitätsnormen,

- bei der Blumenhallengestaltung der Aufbau der Erzeugnisse und dessen Einfügung in das Gesamtkonzept unter Berücksichtigung vorgegebener Gestaltungsrichtlinien durch Einzelaussteller / Aufbaugemeinschaften bzw. der/m Leitenden Gestalter/in,
- bei floristischen Arbeiten und Pflanzenverwendungsbeispielen die handelsübliche ausgeführte Leistung.
- Grüne und blühende Zierpflanzen müssen in Form, Farbausprägung und Größe die übliche Marktqualität deutlich überschreiten,
- beim Wettbewerb „Grabgestaltung und Denkmal“ die handelsübliche Leistungserfüllung gemäß den BdF Gestaltungsrichtlinien mit gärtnerischen Erzeugnissen normaler Marktqualität. Die Bepflanzung erfolgt fachgerecht und verwendungsorientiert. Sie soll bei allen Bepflanzungen einen eingewachsenen Eindruck hinterlassen.
- bei landschaftsgärtnerischen Wettbewerben die vertragsgerechte Leistungserfüllung. Einzelheiten sind in den Wettbewerbsrichtlinien des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. für landschaftsgärtnerische Wettbewerbe bei Bundesgartenschauen und Internationalen Gartenbauausstellungen geregelt
- bei allen Ausstellungen, die aufgrund ihres dauerhaften Verbleibs über den Zeitraum der BUGA 2023 hinweg ausgeschrieben werden müssen, die vertragsgerechte Leistungserfüllung.

35 Bewertungsverfahren

35.1 Allgemeine Grundsätze

Zur Bewertung zugelassen werden alle schriftlich angemeldeten und nach Ziffer 2 dieser Ausstellungsordnung zugelassenen Wettbewerbsaufgaben, die entweder im Aufgabenkatalog enthalten sind oder als Sonderaufgabe mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten vereinbart und auf dem Anmeldeformular bestätigt wurden.

Grundlage der Bewertung ist die Erfüllung der gewählten Aufgabe nach Anmeldung und Bestätigung durch die/den Ausstellungsbevollmächtigte/n. Als Mindestanforderung gelten die jeweiligen Mengen- und Sortenangaben, wie sie im Aufgabenkatalog genannt werden.

Eine Überschreitung der Stückzahl je Sorte ist zulässig, jedoch ohne Belang für die Beurteilung. **Es ist Aufgabe des Ausstellers, die zur Bewertung gemeldeten Ausstellungsgegenstände bzw. Leistungen dem Preisgericht zweifelsfrei kenntlich zu machen.** Aussteller, die keinen Wert auf Beurteilung legen, kennzeichnen ihre Anmeldung durch den Vermerk "a.W." (außer Wettbewerb).

Unter 1.4 a) - g) genannte Ausstellergruppen können nicht für reguläre Aufgaben zugelassen werden, die für die berufsständischen Freilandwettbewerbe und Blumenhallenschauen aufgestellt wurden. Sie stellen sich in Absprache mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten selbst Aufgaben mit informativem Charakter. Diese müssen sich deutlich von den regulären Aufgaben der berufsständischen Wettbewerbe unterscheiden. Die Aufgaben sollen durch Pflanzen und entsprechende Erläuterungen dargestellt werden. Es gibt keine generelle Vorschrift für Zahl, Größe und Qualität der Pflanzen.

35.2 Bewertungsmerkmale

Das Ausstellungsgut wird unter Berücksichtigung aller seiner Merkmale so bewertet, wie es sich im Augenblick der Beurteilung darbietet, z.B. bei knospigen Schnittblumen wird nicht die vermutliche Größe bei voller Entfaltung berücksichtigt, sondern der gegenwärtige Zustand.

Pflanzenindividuen bzw. Ausstellungsobjekte oder Ausstellungsleistungen können auf der BUGA 2023 nur einmal bewertet werden, auch wenn sie mehrfach auf einer Ausstellung gezeigt werden (z.B. Grünpflanzen in verschiedenen Blumenhallenschauen).

Mit der Anmeldung wird bestätigt, dass die zum Wettbewerb angemeldeten Pflanzen bzw. Leistungen noch nicht bei der BUGA 2023 bewertet wurden.

35.3 Anzahl der Bewertungen

Im Regelfall findet in den Blumenhallenschauen nur eine Bewertung des Ausstellungsgutes statt. Bei langfristig ausgestellten Pflanzen (z.B. Baumschulgewächsen, Stauden, Gruppenpflanzen, Sommerblumen usw.), Grabgestaltung und Denkmal sowie den landschaftsgärtnerischen Wettbewerben wird die Bewertung so oft vorgenommen, wie es nach dem Charakter des Ausstellungsgutes bzw. der Aufgabenstellung und dessen Qualitätsmerkmalen erforderlich ist.

Die Qualität der Erzeugnisse bzw. verwendeten Materialien wird bereits bei der Anlieferung bzw. kurz nach der Pflanzung festgestellt und ist Bestandteil der Bewertung. Bei landschaftsgärtnerischen Arbeiten wird - falls erforderlich - zum Zwecke einer gerechten Beurteilung der Leistung die Ausgangssituation festgestellt. Das Gesamtergebnis eines Wettbewerbes wird in der Regel als Mittel aus den Teilergebnissen gebildet. Dabei können Teilergebnisse verschieden gewertet werden.

35.4 Bewertungsmodus

Die Bewertungen werden in allen Fällen in Zahlenwerten ausgedrückt.

0 - 10 für alle Wettbewerbe, wobei 10 die höchste und 0 die niedrigste Leistung angibt.

Die Zahlenwerte bedeuten im Einzelnen:

5,0 - 6,9	Punkte =	normale / handelsübliche Marktqualität / Mindestausstellungsqualität / Mindestvertragsleistung = ohne Prämierung
7,0 - 7,9	Punkte =	Bronzemedaille der DBG
8,0 - 8,9	Punkte =	Silbermedaille der DBG
9,0 - 10,0	Punkte =	Goldmedaille der DBG

36 Auszeichnungen

Die Prämierung wird durch Auszeichnungen dokumentiert. Folgende Auszeichnungen stehen zur Verfügung:

- **Ehrenpreis des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
Urkunden und Medaillen des BMEL in einer oder mehreren Stufen**

Höchste Auszeichnung für die beste Gesamtleistung in einem Wettbewerbsbereich (z.B. Gemüsebau oder Garten- und Landschaftsbau) bezogen auf die gesamte Ausstellungszeit. Die Ermittlung der Preisträger erfolgt durch Summierung der Einzelauszeichnungen in dem entsprechenden Wettbewerbsbereich. Die Ehrenpreise werden zum Ende der Bundesgartenschau verliehen, soweit nichts anderes geregelt ist.

Rechtsgrundlage ist der Erlass betreffend Verleihung von Ehrenpreisen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für hervorragende Leistungen vom 5. November 2015 (BAnz AT 19.11.2015 B2). Unternehmen, bei denen rechtskräftig ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, die mit der Betriebsführung im Zusammenhang stehen, festgestellt wurde, können nicht ausgezeichnet werden. Die Verleihung des Ehrenpreises kann widerrufen werden, wenn der Preisträger sich als des verliehenen Preises unwürdig erweisen sollte.

- **Große Goldmedaille der DBG**

Die beste Gesamtleistung eines Ausstellers innerhalb eines Wettbewerbs bzw. in einer Kategorie (Sparte / Klasse) kann mit einer Großen Goldmedaille der DBG ausgezeichnet werden, wenn mindestens drei Goldmedaillen und die für die jeweilige Kategorie (Sparte / Klasse) festgelegte Punktuntergrenze erreicht ist.

Dies gilt bei Blumenhallenschauen für jede Schau getrennt.

- **Gold-, Silber- und Bronzemedaille der DBG**

Diese Medaillen sind die Grundlage des gesamten Bewertungssystems und dienen zur Auszeichnung von Einzelleistungen gemäß Aufgabenstellung und vereinbarter Sonderaufgaben.

- **Ehrenpreise**

Außer den vorgenannten Auszeichnungen können folgende Ehrenpreise vergeben werden:

Ehrenpreise der Bundesländer

Ehrenpreise der ausrichtenden Stadt

Ehrenpreise der Gesellschafter der DBG

Ehrenpreise von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Verbänden, Organisationen und privaten Stiftern des In- und Auslandes.

Ehrenpreise sind für Leistungen zu verleihen, für deren Auszeichnung sie der Stifter verbindlich gestiftet hat. Die Widmungen erfassen Leistungen außerhalb der offiziellen Aufgabenstellung. Deshalb sind Ehrenpreise nicht in das Grundbewertungssystem einbezogen und werden zwar gleichzeitig, aber ohne Zusammenhang zum Bewertungssystem nach Ziffer 35.4 verliehen.

36.1 Bedingungen für die Vergabe der Großen Goldmedaille der DBG und der Ehrenpreise des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Die **Großen Goldmedaillen der DBG** werden wie folgt ermittelt:

Den ersten Rang erringt derjenige Aussteller einer Kategorie, innerhalb eines Wettbewerbes, der hier die **meisten Punkte** errungen hat. Bei Gleichstand zweier oder mehrerer Aussteller entscheidet zusätzlich die Anzahl der errungenen Goldmedaillen. Ergibt sich dabei ein erneuter Gleichstand zweier oder mehrerer Aussteller, entscheidet die Anzahl der zusätzlich errungenen Silbermedaillen. Ergibt sich dabei ein erneuter Gleichstand zweier oder mehrerer Aussteller, entscheidet die Anzahl der zusätzlich errungenen Bronzemedaillen. Zusätzlich müssen die unten aufgeführten Punktuntergrenzen und die erforderliche Mindestanzahl an Goldmedaillen erreicht werden.

Die **Ehrenpreise des BMEL** (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) werden wie folgt ermittelt:

Den ersten Rang erringt derjenige Aussteller einer Wettbewerbskategorie, der hier die **meisten Goldmedaillen** über die gesamte Laufzeit der Bundesgartenschau oder Internationalen Gartenausstellung errungen hat. Bei Gleichstand zweier oder mehrerer Aussteller entscheidet zusätzlich die Anzahl der errungenen Silbermedaillen. Ergibt sich dabei ein erneuter Gleichstand zweier oder mehrerer Aussteller, entscheidet die Anzahl der zusätzlich errungenen Bronzemedaillen. Errechnet sich dann immer noch ein Gleichstand, ist abschließend die Höhe der von den Preisrichtern vergebenen Bewertungspunkte maßgeblich. Zusätzlich müssen die unten aufgeführten Punktuntergrenzen und die erforderliche Mindestanzahl an Goldmedaillen erreicht werden.

Hierzu wird für die Vergabe angerechnet, für eine:

Goldmedaille der DBG	=	100 Punkte
Silbermedaille der DBG	=	50 Punkte
Bronzemedaille der DBG	=	25 Punkte

In den Produktionswettbewerben müssen mindestens drei Goldmedaillen, bei der Floristikschau, den friedhofsgärtnerischen und landschaftsgärtnerischen Wettbewerben muss mindestens eine Goldmedaille, sowie die nachfolgenden Punktzahlen zur Erlangung der Großen Goldmedaille bzw. des Ehrenpreises des BMEL erzielt werden.

Freilandwettbewerbe:	Große Goldmedaillen (GG - DBG) Punkte	Ehrenpreise des BMEL Punkte
a) Frühjahrsblüher und Sommerblumen (auch Knollenbegonien) (Kategorie O)	750 750	750
b) frühjahrsblühende Zwiebeln und Knollen sommerblühende Zwiebeln und Knollen (auch Dahlien, Lilien) (Kategorie P)	500 500	500
c) Grabgestaltung einstellige Wahlgräber Doppelgräber mehrstellige Wahlgräber Urnen / gemeinsamer Weg (Kategorie R)	100 100 100 100	175
d) Landschaftsgärtnerische Wettbewerbe		
- Bauwettbewerb	250	250
- Themengärten / Mustergärten Realisierung (Kategorie S / T)	250	250
- Pflegewettbewerb	250	250
- Themengärten / Mustergärten Entwicklung und Pflege* (Kategorie S / T)	100	

Hallenwettbewerbe:

	Große Goldmedaillen (GG - DBG) Punkte	Ehrenpreise des BMEL Punkte
a) Grünpflanzen - Einzelaussteller (Kategorie C)	400	
b) Blühende Topfpflanzen - Einzelaussteller (Kategorie B)	400	600
c) Andere Klassen (Kakteen, Hydrokultur, Orchideen) - Einzelaussteller (Kategorie D / E / F / G / H / I / J)	400	
d) Schnittblumen - Einzelaussteller (Kategorie A)	400	600
e) Schnittblumen - Ausstellergemeinschaften (Kategorie A)	600	
f) Grünpflanzen - Ausstellergemeinschaften (Kategorie C)	600	
g) Blühende Topfpflanzen - Ausstellergemeinschaften (Kategorie B)	600	1.000
h) Andere Klassen (Kakteen, Hydrokultur, Orchideen) - Ausstellergemeinschaften (Kategorie D / E / F / G / H / I / J)	600	
i) Gemüse und Obst (Kategorie K / L)	500	500

Hallenwettbewerbe:

	Große Goldmedaillen (GG - DBG) Punkte	Ehrenpreise des BMEL Punkte
j) Blumenhallengestaltung (Kategorie V)	100	100
k) Floristikschaу - Wahlthema	150	
- drei Pflichtthemen	175	300
- Gesamtleistung (und mind. 1 Goldmedaille für ein Thema) (Kategorie U)	250	

Freiland- und Hallenwettbewerbe:

	Große Goldmedaillen (GG - DBG) Punkte	Ehrenpreise des BMEL Punkte
a) Stauden (Kategorie M)	400	400
b) Gehölzwettbewerbe		
- allgemeiner Rosenwettbewerb	300	
- Eriken und Callunen	500	500
- Rhododendron	300	
- allgemeine Gehölze (Laubgehölze, Obstbäume / Strauchbeerenobst, Nadelgehölze) (Kategorie N)	400	
c) Neuheitenwettbewerb **		
- im Hallenwettbewerb	150	
- im Freilandwettbewerb	150	250
d) Inhaltliche Aufgaben (Kategorie W)	100	Großer Ehrenpreis des ZVG

Anmerkung:

* Die hier erworbenen Punkte gehen **nicht** in die Ermittlung des Ehrenpreises des BMEL für den Pflegewettbewerb ein.

Die Punkte im Neuheitenwettbewerb werden **nur dem Züchter zuerkannt.

37 Veröffentlichungen, Urkunden, Medaillen

37.1 Preisträgerliste, Preisspiegel, Bewertungsbestätigung

Die Veröffentlichung der Auszeichnungen erfolgt in einer offiziellen Preisträgerliste sowie Preisspiegel. Dort sind alle Auszeichnungen, nach Ausstellern geordnet, je Wettbewerb zusammengefasst. Sie wird erstellt, nachdem die/der Ausstellungsbevollmächtigte die Preisrichterprotokolle auf formelle Richtigkeit überprüft hat und die Bewertungsergebnisse bzw. Auszeichnungen dadurch endgültig und unanfechtbar geworden sind. Die Preisträgerliste sowie der Preisspiegel je Wettbewerb sind über das Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten und die Homepage der DBG (www.bundesgartenschau.de) öffentlich verfügbar.

Die öffentliche Bekanntgabe der Preisträger bei Bauwettbewerben erfolgt vor Beginn der BUGA 2023. Die Auszeichnungen werden ebenfalls vor Eröffnung der BUGA 2023 an den Wettbewerbsbeiträgen angebracht. Bei Pflegewettbewerben erfolgt die öffentliche Bekanntgabe der Preisträger vor Abschluss der BUGA 2023.

In den weiteren Freilandwettbewerben erfolgt die Veröffentlichung der Preisträger nach Abschluss des Wettbewerbes, aber noch vor dem Ende der BUGA 2023.

Jeder Aussteller erhält nach Abschluss eines Wettbewerbs eine persönliche Bewertungsbestätigung zu den angemeldeten Aufgaben, mit einer Übersicht zu den errungenen Medaillen.

37.2 Ausfertigung und Überreichung von Auszeichnungen

Jeder Aussteller, dem in einem Wettbewerb Auszeichnungen verliehen wurden, erhält nach Abschluss der Bundesgartenschau / Internationalen Gartenausstellung eine Urkunde, die alle ihm verliehenen Auszeichnungen summarisch ausweist. Bei Ausstellern im Ausland findet ein Einzelversand der Auszeichnungen statt. Anstatt von Einzelmedaillen ist die summarische Übergabe in Form eines gestalteten Objektes möglich.

Nichtgärtnerische Aussteller (wie nach 1.4 g) sowie Organisationen des Freizeitgartenbaus, die mit ihren Produkten bzw. Leistungen andere gärtnerische Ausstellungsbeiträge in deren Informationsaussage unterstützen, können für besondere Leistungen einen Ehrenpreis mit Urkunde erhalten.

Ausgenommen sind solche Berufsgruppen, die intern einen eigenen Wettbewerb austragen (wie z. B. Steinmetze - Denkmalwettbewerb).

a) Neuheiten-Auszeichnung

Urkunde und Medaille der prämierten Neuheit stehen dem Züchter zu.

b) Auszeichnungen für die Blumenhallengestaltung

Bei der Auszeichnung für die Blumenhallengestaltung erhält der offiziell genannte Leitende Gestalter eine Medaille sowie eine Urkunde. Die mit der Auszeichnung erzielten Punkte stehen dem Gestalter in seiner Eigenschaft als Aussteller zu. Sie zählen außerdem für seine Gesamtwertung zur möglichen Erlangung eines Ehrenpreises des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft.

c) Auszeichnungen für Ehrenpreise

Diese sind Sache des jeweiligen Stifters und werden von diesem angefertigt und zuerkannt.

d) Überreichung der Auszeichnungen

Die Großen Goldmedaillen sowie Urkunden der DBG werden von einem Repräsentanten der DBG zur Preisverleihung des jeweiligen Wettbewerbes während der Gartenschauzeit überreicht. In Einzelfällen (z.B. Landschaftsgärtnerische Wettbewerbe, Friedhofswettbewerbe) kann die Große Goldmedaille auch auf Veranstaltungen anderer Form (z.B. Verbandstagungen, Eröffnungsveranstaltungen) verliehen werden.

Weitere Medaillen oder Auszeichnungen werden dem Aussteller durch die Gartenbau-Landesverbände anlässlich ihrer Verbandstagungen im gesellschaftlichen Rahmen überreicht.

Die Ehrenpreise des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft werden zum Abschluss der BUGA 2023 durch den Bundesminister/in oder seine/n Vertreter/in überreicht, soweit nichts Anderes geregelt ist.

Andere Ehrenpreise werden von ihren Stiftern, bzw. einem Vertreter dessen, überreicht oder zugestellt.

37.3 Nutzung der Ehrungen durch den Aussteller

Aussteller nach Ziffer 1.1 – 1.2 dürfen die im ideellen berufsständischen Wettbewerb errungenen Preise und Ehrungen zur Werbung nutzen.

Wenn jedoch eine Vereinigung des Freizeitgartenbaus oder eine andere Organisation auf der BUGA 2023 eine Auszeichnung erringt, dürfen deren Einzelmitglieder diese Preise und Ehrungen nicht für eigene, kommerzielle, werbliche Zwecke verwenden.

38 Preisgerichte

38.1 Berufung und Mitgliedschaft

Die Preisgerichte werden auf Vorschlag der gärtnerischen Fachverbände bzw. Fach- und Sondergruppen und Fachleuten durch die DBG benannt und von der BUGA gGmbH berufen und verpflichtet. Es sollen nur anerkannte Fachleute vorgeschlagen werden, die das volle Vertrauen ihrer Fachsparten genießen. Dem Preisgericht können nur solche Mitglieder angehören, die nicht Aussteller des gleichen Wettbewerbes oder in der gleichen Ausstellung sind. Bei Ausstellergemeinschaften, Aufbaugemeinschaften und anderen gärtnerischen Zusammenschlüssen gilt Entsprechendes.

Jedes Preisgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wählt sich seinen Vorsitzenden selbst. Ist aus sachlichen Gründen eine Verstärkung des Preisgerichtes notwendig, so soll möglichst eine ungerade Anzahl von Mitgliedern berufen werden.

a) Blumenhallengestaltung

Zur Bewertung der Gestaltung bei Blumenhallenschauen wird möglichst ein besonderes Preisgericht aus mindestens einem Fachmann der zu beurteilenden gärtnerischen Sparten, einem Floristen und einer Persönlichkeit aus gestalterischen Berufen z.B. Landschaftsarchitektur, Marketing, Kunst gebildet. Die Preisrichter müssen vor Bewertung der Blumenhallengestaltung über die gegebenen Voraussetzungen, wie den Grundausbau der Blumenhallen sowie die vorgegebenen Gestaltungsrichtlinien informiert werden. Dieses Preisgericht prüft und bewertet,

unabhängig von den übrigen Preisgerichten, die gestalterische Wirkung der Flächen und deren Einbindung in den Gesamtrahmen.

b) Neuheiten

Zur Bewertung von Neuheiten werden die jeweils zuständigen Preisgerichte ggf. durch einen dafür besonders sachkundigen Sonderpreisrichter ergänzt.

c) Inhaltliche Aufgaben

Für Aufgaben mit informativem Charakter kann ein gesondertes Preisgericht gebildet werden.

38.2 Rechte und Pflichten der Preisrichter

Die Mitglieder der Preisgerichte sind verpflichtet, die Bewertung der Ausstellungsleistung nach bestem Wissen und Gewissen und ohne Ansehung der Person vorzunehmen. Sie sollen sich anhand der von der/m Ausstellungsbevollmächtigten übergebenen Bewertungsunterlagen ein genaues Bild vom Umfang der zu bewertenden Leistungen machen, mit deren Bewertung pünktlich beginnen und das Ergebnis schriftlich nach Beendigung der Bewertung mit allen Unterschriften dem Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten übergeben.

Das Preisgericht erhält eine Liste der zur Verfügung stehenden Preise mit Angaben der Auflagen, die eventuell bei der Verleihung zu beachten sind. Die Preisrichter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Als Preisrichter tätig zu sein, ist ein Ehrenamt im Dienst des Berufsstandes. Es werden daher keine Honorare gezahlt. Die Reisekosten innerhalb Deutschlands, die mit Einwilligung der/s Ausstellungsbevollmächtigten entstehen, werden von der BUGA gGmbH nach dem Reisekostengesetz des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

Jedes Mitglied des Preisgerichtes hat das Recht, seine Auffassung zu den Ausstellungsleistungen ohne Einschränkung zu äußern und protokollarisch festhalten zu lassen. Niemand darf bei der Ausübung seines Preisrichteramtes behindert werden.

Das Preisgericht kann möglichen Stiftern Vorschläge für zusätzliche Auszeichnungen unterbreiten.

38.3 Einladung und Einweisung der Preisrichter

Die Preisrichter werden mit genauen Angaben über Fachsparten, Termine und vorgesehene Zusammensetzung des Preisgerichtes frühzeitig bestimmt und eingeladen. Rechtzeitig vor Beginn der Bewertung wird die/der Ausstellungsbevollmächtigte die Preisrichter in einer Sitzung verpflichten, in ihre Tätigkeit einweisen und über die gesteckten Wettbewerbsziele und Wettbewerbsbedingungen unterrichten. Die Preisrichter sind angehalten erst zur offiziellen Bewertung der Ausstellungsflächen und Blumenhallen diese zu betreten.

38.4 Bewertungsverfahren

Jedes Mitglied des Preisgerichtes beurteilt für sich die Leistungen und trägt die genauen Punktzahlen in die ihm übergebenen Bewertungsunterlagen ein (Genauigkeit bis zu 2 Stellen nach dem Komma). Die zusammenfassende Auswertung der Einzelurteile ist unmittelbar vor Ort vorzunehmen, um etwa vorhandene Differenzen durch erneute Besichtigungen zu klären.

Bei bestimmten Wettbewerben (z.B. blühende Topfpflanzen, Schnittblumen, o.ä.) sind wegen des Umfangs oft mehrere Preisgerichte zur Bewertung erforderlich. In diesem Fall treffen sich die beteiligten Preisgerichte mit den jeweils ermittelten Werten und der Liste mit den zur Verfügung

stehenden Preisen zu einer abschließenden Besprechung, in der die Verteilung der Medaillen und Ehrenpreise vorgeschlagen wird. Die Vorsitzenden der Preisgerichte lassen die Vorschläge in das Protokollheft des Protokollführers neben die betreffende Aussteller- und Aufgabennummer eintragen. Dieses Protokollheft enthält demnach die Mittelwerte der Beurteilung sowie alle vorgeschlagenen Auszeichnungen und wird in dieser Form mit den Unterschriften aller Mitglieder des Preisgerichtes dem Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten übergeben. Die Prämierungsliste der einzelnen Preisrichter kann mit deren Notizen in deren Besitz verbleiben. Sie ist vertraulich zu halten und für evtl. Rückfragen bis drei Monate nach Beendigung der Bundesgartenschau oder Internationalen Gartenausstellung aufzubewahren.

38.5 Protokollführer

Jedem Preisgericht wird ein Protokollführer gestellt.

Aufgabe des Protokollführers ist es:

- die Preisrichter bei ihrem Rundgang zu führen,
- das Protokoll zu führen,
- die Auszeichnungsschilder in den Ausstellerflächen an den ausgezeichneten Erzeugnissen bzw. Leistungen aufzustecken.

Um die Preisrichterkommission schnell und sicher bei ihrem Rundgang zu führen, sollen sich die Protokollführer vorab ein genaues Bild des Aufbaus und der Anordnung der von ihrem Preisgericht zu bewertenden Aufgaben zu verschaffen, welche von ihrem Preisgericht zu bewerten sind. Zweifelsfragen sind vor dem Rundgang des Preisgerichtes mit der/m Ausstellungsbevollmächtigten bzw. dem Verantwortlichen aus dem Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigte/n zu klären. Während des Rundgangs hakt der Protokollführer in seiner Liste alle bereits bewerteten Aussteller- und Aufgabennummern ab und überwacht, dass keine Anmeldung übersehen wird. Er nimmt alle Feststellungen des Preisgerichts zu Protokoll.

Bei Bedarf kontrolliert der Vorsitzende nach Abschluss des Rundgangs die eingetragenen Noten, bzw. die Mittelwerte der Beurteilung sowie die Eintragung der vorgeschlagenen Auszeichnungen im Protokollheft. Das Protokoll wird von allen Preisrichtern unterschrieben.

Diese Unterlagen werden schnellstens im Büro der/s Ausstellungsbevollmächtigten abgegeben, wo sie überprüft und ausgewertet werden. Nach Abschluss der Auswertung erhält der Protokollführer dort die Auszeichnungsschilder für die prämierten Wettbewerbsaufgaben.

38.6 Auszeichnungsschilder

Auf den Auszeichnungsschildern wird eingetragen:

- der Wettbewerb
- der Aussteller
- die Auszeichnung

38.7 Gültigkeit des Urteils

Nach Prüfung der formellen Richtigkeit durch die/den Ausstellungsbevollmächtigte/n ist die Entscheidung des Preisgerichtes endgültig und unanfechtbar.

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung oder eine künftig in sie aufzunehmende Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Ausstellungsordnung nicht berührt werden.

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Ausstellungsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Veranstalter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Ausstellungsordnung gewollt haben würden, sofern sie bei Beschluss dieser Ausstellungsordnung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bezüglich dieser Ausstellungsordnung gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Bundesgartenschau Mannheim 2023 gGmbH und die/den Ausstellungsbevollmächtigte/n der DBG.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Notizen:

